76
4355

76.4355

397

Die

Staats-Haushaltung.

Eine Skizze

Zum Behuf öffentlicher Vorlesungen; als Vorbereitung und Einleitung zu der Kunde sämmtlicher Zweige der Staats-Haushaltung, oder der sogenannten Kameral-Wissenschaften.

Entworfen

von

Julius Gr. v. Soden.

Erlangen 1812.
bey Johann Jakob Palm.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG
2018/977
76.4355

Wenn Poesie, Mahlerey, wenn die plastischen Künste das Prinzip der Idealisazion haben; wenn die Tendenz ihres Strebens zwar nicht das Unerreichbare, aber das Unerreichte ist; warum sollten wir der Regierungs-Kunst, die allenthalben kräftig und mannichfaltig in das menschliche Leben eingreift, die Tendenz der Idealisazion bestreiten? Die Pflicht, und also aus ihr das Recht: das gesellschaftliche Leben, aus dem sie entspringt, zu verschönern, nach Vollkommenheit und Vollendung zu streben, um sich selbst entbehrlich zu machen und so, nach vollbrachtem Tagwerke, gleich der Erscheinung eines freundlichen, wohlthätigen Genius, durch die Wolken sich wieder in ihre Heimath zu erheben?

Diese Wahrheit zu begründen und zu beglaubigen, war die Tendenz des Nazional-Oekonomie-Systems. Sie mußte alle Staatsbürger, mittelst einer staatsrechtlichen Kultur, und zunächst die Organe der Staats-Haushaltung, die Staats-Diener, durch wissenschaftliche Bildung ergreifen, wenn es mit der Menschheit besser werden sollte. Zu diesem Zwecke mußten auch alle Theile der Regierungs-Wissenschaft nach jenem Prinzip bearbeitet werden.

Aber diese Wissenschaft selbst ist noch nicht geordnet, ihre lose, unverbundene Theile, schwimmen chaotisch in einem Meere widersprechender Ansichten und Meinungen, und indeß vorzüglich der sogenannte administrative Theil der Staatshaushaltung an Gewicht und Umfang immer mehr wuchs, kannte der dem Staats-Dienste sich wiedmende nicht: was ihm zu wissen noth that? Und wie

er zu lernen hätte? — Im Staats-Dienste selbst mußte er es lernen; die Praxis wurde ihm zur Theorie; also Prinziplos.

Gedeihen mag nur der Baum, dessen Aeste der Gärtner sorglich ordnet, so daß die gesonnte Blüthe sich frey zu entfalten und der Frucht-Keim zu reifen vermöge. Nur sorgsame gleiche Vertheilung der Säfte, also ihres Umlaufs, kann das allwaltende Leben schaffen und bewahren.

Indeß ich fortfahren werde, die einzelnen Zweige der Staats-Haushaltung, z. B. die Staats-Nazional-Wirthschaft und die Staats-Polizey, nach meinem national-ökonomistischem Systeme zu bearbeiten, hat es mir dringendes Bedürfniß geschienen, ein Tableau der gesammten Staats-Haushaltung, nach allen ihren Zweigen, meinen Ansichten gemäß, zu entwerfen; das zugleich mein System aufhellen und dessen Bekanntschaft dem

Studium aller einzelnen Zweige der Staats-Haushaltung vorhergehen müsse, damit vor allen Dingen jeder, der dem Staats-Dienste sich wiedmet, erkenne, was er zu wissen bedarf. Dem Lehrer, der dieses Tableau seinen Vorträgen zum Grunde legt, bleibt dann überlassen, es, je weiter oder enger, enzyklopädisch zu behandeln.

Bey reinem Streben nach Wahrheit kann jede Berichtigung meiner Ansichten mir nur sehr willkommen seyn.

Erstes Buch.

Allgemeine Grundsäze.

1.

Staat ist eine Gesellschaft, vereinigt zur vollkommensten Erreichung des Zwecks menschlichen Daseyns, auf einem bestimmten freyen Raume.

2.

Soll dieser Begriff als richtig gelten, so muß er die schärfste logische Prüfung aushalten. Der Vereinigung der Gesellschafts-Glieder muß der Zweck der vollkommensten Erreichung des Menschheits-Zwecks zum Grunde liegen. Der Menschheits-Zweck kann nur in der Vollkommenheit bestehen. Diese kann aber nicht einzig auf die sittliche Vollendung im strengsten Sinne, eingeengt werden. Es ist dieß auch zur Rettung des höchsten Moral-Prinzips nicht nöthig.

Der Genuß der gesellschaftlichen Vortheile, aus welchen physische Wohlhabenheit und Genuß-Vollkommenheit einzig zu entstehen vermag, ist an sich Vorbedingung der Kultur des intellektuellen und moralischen Theils. Der Zustand der Wildheit, der Rohheit, der Ungeselligkeit, der Isolirung, muß der Zustand der

Armuth und Dürftigkeit seyn, so wie dieser der Zustand der Unwissenheit, der Fühllosigkeit, der Unsittlichkeit und des Lasters *).

Eben so ist auch ohne geistige und sittliche Bildung kein physischer Wohlstand möglich. Denn ihn kann nur Fleiß, Uebung der Kraft, hervorbringen, und Weisheit und Mäßigkeit bewahren.

Vollkommenste Erreichung des menschlichen Daseyns-Zwecks und Genuß-Vollkommenheit nach ethischen Grundsäzen, sind also gleichbedeutend.

Diese Genuß-Vollkommenheit also, ist der reine Staats-Zweck.

3.

Ein bestimmter Raum (Erd-Fläche), auf dem die Gesellschaft sich frey bewegen mag, ist wesentlicher Bestandtheil jenes Begrifs. Ausserdem würde er eben so auf jeden freywilligen Verein im Staate passen, als er auf ein rein nomadisches Volk nicht paßt; das nämlich nicht blos den Wohnplaz wechselt, sondern keinen bestimmten eigenthümlichen Wohnplaz besizt; z. B. die vormaligen Zigeuner-Horden.

4.

Die Existenz eines Staats-Oberhaupts (Regenten) bedarf keine Bezeichnung im Begriffe des Staats. Denn die vollkommenste Erreichung des Vereinigungs-Zwecks (1. 2.) ist an sich, ohne Wahl und Uebereinkunft über die Mittel dazu, also ohne Wahl einer Leitung zum Zweck, also ohne Vollzieher

*) Naz. Oekon. 1. B. S, 14.

der Mittel (Geseze), unmöglich. Das Oberhaupt liegt also in jenem Staats-Begriffe.

Die Form der Regentschaft, ob Monarchie? ob Duarchie? ist der Staats-Haushaltungs-Kunde gleichgültig.

Auch die Unabhängigkeit der Gesellschaft liegt in jenem Begriffe; denn die vollkommenste Erreichung des Zwecks menschlichen Daseyns gestattet keine Abhängigkeit von einer fremden, hemmenden, stöhrenden, oder vernichtenden Macht.

5.

Die Sicherung der wechselseitigen Rechte, bisher von mehreren Natur- und Staats-Rechts-Lehrern als einziger Staats-Zweck angenommen, bedarf ebenfalls keine ausdrückliche Bezeichnung; denn auch sie liegt wesentlich in jenem Begriffe (1.). Ohne die erste Vorbedingung wechselseitiger Sicherung der Rechte ist nicht einmal der Begriff einer Vereinigung, noch weniger der zu vollkommenster Erreichung des Daseyns-Zwecks, denkbar.

6.

Jener Begriff wird die unendlich mannichfaltigen Ansichten der Natur-Rechts- und Staats-Rechts-Lehrer vereinigen.

Schmalz, in der Enzyklopädie der Kameral-Wissenschaften. Königsberg, 1797. §. 65. 66.

Achenwall, Staats-Verfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche und Völker. Göttingen, 7te Auflage, 1790. 1. B. S. 3.

Vorlesungen über die wichtigsten Gegenstände der Moral-Politik. (1795.)

Harl, Handbuch der Staats-Wirthschaft und Finanz. 1ster Th. S. 4. folg.

7.

Gros (in seinem klassischen Lehrbuche der philosophischen Rechts-Wissenschaft, oder des Natur-Rechts. Tübingen, 1805. 2te Ausgabe §. 310.) schränkt den Staats-Zweck auf allgemeine rechtliche Sicherheit ein. Er gesteht aber zu, daß Glückseligkeit und Sittlichkeit der nothwendige Zweck aller im Staat lebenden Menschen sey. Ihm folgt Behr (in der Vorrede zur ersten Abtheilung des Systems der angewandten allgemeinen Staats-Lehre. Frankfurt am Mayn, 1810.), dessen Grundsätze allem obigen keineswegs widersprechen.

Die Nazional-Oekonomie, als Philosophie der Staats-Haushaltung, scheint den Menschheits-Zweck aufnehmen zu müssen; denn sie darf sich zur Idealisazion heben.

Menschheits-Zweck ohne Staat ist in seiner Vollendung unerreichbar. Der Mensch bedarf also zwar zum Einpaßen in die organische Einheit nicht des Gängelns, aber doch der gesellschaftlichen Verhältnisse, die dann wieder ohne Staat nicht bestehen können. Insoferne nun der isolirte Zustand die Erreichung des Menschheits-Zwecks unmöglich macht, in soferne also gesellschaftlicher Zustand zu dieser Erreichung unerläßlich nöthig ist, kann man diesen Zustand, also den Staat, allerdings als die bedingte Kuratel der Menschheit prädiziren. Auch ist die Unerreichtheit des

Staats-Zwecks kein Grund für die Unerreichbarkeit, und selbst die Unerreichbarkeit kein Grund gegen die Richtigkeit des Begriffs. Denn dieser Zweck ist, wie alles, durch den Organismus der Natur überhaupt, und der menschlichen insbesondere, bedingt; und hebt die von Goodwin wahr und richtig bezeichnete Pflicht der Total-Staatsverwaltungs-Tendenz nicht auf: durch Vervollkommnung sich entbehrlich zu machen.

8.

Die vollendet richtige Bestimmung des Begriffs vom Staate, ist für die Menschheit vom höchstem Gewicht. Ihm entfließt der Begriff von Staats-Zweck, und der Staats-Zweck ist das allgemein herrschende, heilige und unverlezliche Gesez der gesammten Staats-Haushaltung, also der Gebiether der Staats-Verwaltung. In der Kunde dieses Zwecks, d. h. der organischen Geseze desselben, besteht die Nazional-Oekonomie.

9.

Dieser Zweck, der reine Staats-Zweck, ist also: vollkommenste Erreichung des menschlichen Daseyns-Zwecks, oder, was gleich gilt, der Genuß-Vollkommenheit im rein ethischen Sinne.

Dieser Zweck ist das Prinzip der gesammten Staats-Haushaltung (7). Aus ihm, und rein einzig aus ihm, muß sich also auch die gesammte Staats-Haushaltung nach allen ihren Zweigen entfalten. Jeder auf ihn nicht gegründete ist also dem philosophischen Staats-Begriffe fremd; so wie jede nicht unmittelbar jenem Prinzip entfließende Organisazion dieses Zweigs.

10.

Staats-Haushaltung ist also: die Leitung der Gesellschaft (des Staats) zum reinen Staats-Zwecke. Staats-Haushaltungs-Kunde*) also: der Innbegriff der aus dem reinen Begriffe des Staats und des Staats-Zwecks fließenden Grundsäze, und hiernach organisirten Vorschriften und Regeln zu dieser Leitung.

11.

Man nenne sie Staats-Haushaltung. Die Wissenschafts-Lehre muß ihre Bezeichnungen von bildlichen Darstellungen entleihen.

Der Begriff von Haushaltung kommt, da er die organischen Regeln eines Privat-Familien-Vereins im bürgerlichen Leben bezeichnet, dem Begriffe der Staats-Haushaltung noch am nächsten.

Staats-Wirthschaft darf man sie nicht nennen, wegen des unendlichen Mißbrauchs, der von diesem Aus-

*) Behr, im System der angewandten allgemeinen Staats-Lehre (1810. Zweyte Abtheilung), nennt sie Staats-Verwaltungs-Lehre, im Gegensaz der Staats-Verfassungs-Lehre. Auch ihm ist sie die Zeichnung der Thätigkeit des Staats (Regierung), die Bestimmung aller Mittel zu Erreichung des Staats-Zwecks. Richtig und trefflich sagt er (S. 11.):

„Diejenige Staats-Verwaltung ist die vollkom„menste, durch welche die nächste Erreichung des Staats„Zwecks mit der möglichst geringen Beschränkung der „Staats-Bürger im Gebrauche und Genuße ihres persön„lichen und Sach-Eigenthums bewirkt wird.“ S. auch Bensen, Versuch eines systematischen Grund-Risses der Staats-Lehre, 1ste Abtheil. §. 30. 39. 40.

Ausdrucke gemacht, wegen der mannichfaltigen, vielsinnigen Bedeutung, in der er, der auch bildliche, bisher genommen worden ist.

Bald hat man unter Staats-Wirthschaft, Staats-Finanz und Staats-Polizey; bald einzig Finanz-Wirthschaft, und bald wieder einzig Staats-Polizey im ausgedehntesten Sinne, begriffen. Oft, und noch bis jezt, hat man sich selbst nicht vollständig verstanden. Man hat keinen logisch richtigen Begriff des Worts Staats-Wirthschaft festgesezt, also auch deren Gränzen nicht bestimmen können. Man hat sie mit gleicher dunkler Ahnung oft an den Ausdruck Kameral-Wissenschaften angereiht; und noch.

12.

Staats-Verwaltung darf man den Gegenstand dieser Wissenschaft nicht nennen; weil dann ein passender Ausdruck zu Bezeichnung der organischen Thätigkeit des Staats-Oberhaupts und der Staats-Organe (Staats-Diener), im Gegensaz der Legislazion, fehlte. Allerdings könnte man die Staats-Haushaltung, auch Staats-Oekonomie nennen; wäre es nicht wesentlich, sie von der Nazional-Oekonomie zu sondern.

Am bestimmtesten würde ihrem Begriffe der Ausdruck: Staats-Politik entsprechen; hätte nicht seit Machiavels Satyre dieser Ausdruck durch den Sprach-Gebrauch den Neben-Sinn von Staats-Klugheit, insbesondere in Beziehung auf die äussere Sicherstellung der Existenz und Unabhhängigkeit des Staats, erhalten.

Wichtige Werke über Staats-Haushaltung überhaupt, sind:

Adam Smith Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations, 2. Vol. übersezt von Garve, und von Schiller.

Traitè d'économie politique par J. B. de Say. 2. T. Paris, 1803. übersezt von Jakob.

Principes d'économie politique par B. J. Cannard. Paris, 1801. Teutsch. Ulm, 1806.

Handbuch der Staats-Wirthschaft nach Smith, von Sartorius. Berlin, 1796.

Bielefeld, Institutions politiques. 3. T. 1767. Uebersezt: Breslau und Leipzig, 1777.

I. Stewart Inquiry into the Principles of political oeconomie. 2. Vol. Lond. 1767. Teutsch. Tübingen, 1796.

Grundsäze der Nazional-Wirthschaft, von Jakob. 1809. 2te Aufl.

Behr, System der reinen und angewandten Staats-Lehre. 3te Abtheil. 1810.

Struensee's, Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staats-Wirthschaft. 3. Bände.

Ziemlich vollständig findet man die Literatur der Staatshaus-Haltung in

Bensen, Versuch eines systematischen Grund-Rißes der Staats-Lehre. 1798. u. 1804.

Harl, Handbuch der Staats-Wirthschaft und Finanz. 1811.

13.

Soll das System, so wie es rein aus dem als logisch richtig angenommenem Begriffe von Staat und Staats-Zweck fließt, klar seyn, so muß man einen neuen

Ausdruck wählen und prägen. Er ist, rein verständlich: Staats-Haushaltung; und der Innbegriff der Regeln für Leitung zum Staats-Zweck: Staats-Haushaltungs-Kunde.

14.

Die Folge wird beurkunden, wie viel dieser Begriff weiter ist, als der bisherige Sinn der Worte; Staats-Wirthschaft, oder Kameral-Wissenschaften, und ob er auch passender, richtiger, erschöpfender ist.

Er umfaßt alle Staats-Verwaltungs-Zweige; er erschöpft sie auch, schließt den Cyklus der gesammten Staats-Leitung, und muß ihn erschöpfen; denn nur dann ist er richtig; nur dann.

15.

Die Nazional-Oekonomie ist verschieden von der Staats-Haushaltung:

1) Die Nazional-Oekonomie-Kunde ist das Ur-Prinzip des Staats-Zwecks. Sie ist die Philosophie der Staats-Haushaltungs-Kunde.

2) Sie geht selbst dem Staats-Begriffe vor. Eben deswegen schränkt sich ihr organisches Gesez nicht auf die Mittel des Staats-Zwecks im konstituirten Staate ein, sondern dehnt sich selbst auf die Konstituirung, Gründung und Bildung des Staats aus*).

Die Nazional-Oekonomie ist zwar kosmopolitisch; sie paßt aber ihre Geseze, da wo sie zur Idealisazion sich nicht erheben darf, den bestehenden Staats-Verfassungen an.

*) Naz. Oekon. 1. B. 21. 22.

Die Staats-Haushaltungs-Kunde hingegen hat nur zu thun:

1) mit den Mitteln zu Erreichung des philosophisch-gegründeten Staats-Zwecks.

2) Sie sezt einen philosophisch gegründeten Staat voraus; ihr ist also Staats-Konstituzion fremd. Welche auch immer diese sey, nur die organischen Geseze zu Erreichung jenes Zweckes, sind in ihrem Gebiethe.

3) Die Staats-Haushaltungs-Kunde ist absolut kosmopolitisch. Sie enthält die organischen Geseze der Leitung zum Staats-Zweck; und ohne diese organischen Geseze ist die Erreichung des Staats-Zwecks gar nicht denkbar. Ohne Befolgung dieser organischen Geseze hört das Staats-Oberhaupt auf zu seyn; es ist nicht mehr Leiter zum Zweck.

16.

Die Staats-Haushaltung muß alles umfassen und erschöpfen, was im Staats-Begriffe (1) liegt. Sie muß also alle Mittel enthalten, welche zur vollkommensten Erreichung des Daseyns-Zwecks nothwendig sind. Dieser Begriff sezt das Streben nach der höchstmöglichen sittlichen Ausbildung, also auch physische Genuß-Vollkommenheit (2.) voraus; also auch di höchstmögliche Vollkommenheit, mithin auch Vollständigkeit dieser Geseze.

17.

Die Anwendung, der Vollzug dieser Geseze fodert gebietherisch das Daseyn einer ordnenden und vollziehenden Gewalt (Staats-Gewalt).

Die Form dieser Gewalt ist der Staats-Haushaltungs-Kunde fremd. Sie existirt im Zwecke, und nur durch den Zweck; hört also ohnehin auf, zu seyn, sobald sie sich vom Zwecke entfernt, oder ihm widerstrebt (15).

Im Begriffe des Staats-Zwecks selbst liegt das Gesez der Rechte der Staats-Verwaltung, in in ihm das Gesez ihrer Pflichten *).

Die Staats-Haushaltungs-Kunde muß also enthalten:

1) Eine erschöpfende Bezeichnung der Pflichten der Staats-Verwaltung.

2) Eine scharfe und genaue Bestimmung ihrer Rechte.

18.

Aus der erschöpfenden Bezeichnung ihrer Pflichten kann einzig die Vollkommenheit der Erreichung des Staats-Zwecks entstehen. Die Summe dieser Pflichten muß den Cyklus des Zwecks schließen.

Die genaue Bestimmung ihrer Rechte kann einzig die reine Bewahrung des Staats-Zwecks sichern, jede Abweichung von ihm verhüten.

19.

Der Staats-Zweck ist das Ur-Prinzip der Staats-Haushaltung.

Aus diesem Ur-Prinzip muß denn das Prinzip der Staats-Haushaltungs-Kunde abgeleitet werden.

*) Gros, Lehrbuch der philosophischen Rechts-Wissenschaft, §. 326.

Dieses Prinzip ist: der Organismus der Menschheit.

Soll die in eine bestimmte Gesellschaft vereinigte Menschheit (der Staat) ihren Vereinigungs-Zweck erfüllen, so muß sie zur höchstmöglichen sittlichen Ausbildung und höchstmöglichen physischen Genuß-Vollkommenheit zugleich geleitet werden.

Keines dieser beyden hat den Vorrang; denn jedes ist die Vorbedingung des andern, sie sind unauflösbar verschmolzen *) (2). Aus ihnen muß, und nur aus ihnen kann also die Bezeichnung der einzelnen Staats-Haushaltungs-Zweige, also der Organismus der Staats-Verwaltung rein entspringen.

20.

Die wesentliche Eigenschaft dieser Bezeichnung der Staats-Haushaltungs-Zweige ist: Vollständigkeit (16). Nur aus der Vollständigkeit dieser Bezeichnung kann Vollständigkeit der Staats-Haushaltungs-Gesezgebung hervorgehen.

21.

Eben so wichtig ist die Technik der Staats-Haushaltung, nämlich eine logisch-genaue Sonderung der Staats-Haushaltungs-Zweige. An ihrem Mangel, an dieser prinziplosen willkührlichen Vereinigung heterogener Geschäfte, dieser willkührlichen Zersplitterung und Zusammenstellung ohne Sonderungs-Prinzip, kranken mehrere Staaten.

*) Naz. Oekon. 1. B. Z. 14. S. 13. und 14.

22.

Das hohe Gewicht dieser strengen Sonderung der Staats-Haushaltungs-Zweige liegt darinn:

1) In jedem Staats-Haushaltungs-Zweige müssen wir die Prinzipien des Staats-Zwecks wieder finden: höchstmöglich sittliche Ausbildung und höchstmögliche physische Genuß-Vollkommenheit. Aus der Summe derselben muß dann die Vollkommenheit, die Vollendung des Strebens hervorgehen. Reine Uebersicht hievon kann uns aber nur die genaue Sonderung gewähren; denn einzig sie giebt uns ein klares Anschauen.

2) Jedem Staats-Haushaltungs-Zweige muß ein Ausfluß der obersten Staats-Gewalt (der Staats-Verwaltung) entsprechen. Der Wirkungs-Kreis derselben muß also bestimmt, seine Gränzen müssen bezeichnet, der Geschäfts-Cyklus geschlossen seyn, in dem er frey sich bewegen mag. Ist dieß nicht der Fall, so muß daraus folgen: entweder Unvollständigkeit der Besezung der Staats-Haushaltungs-Zweige, oder Durchkreuzung der Wirkungen in einander fließender Geschäftskreise.

Im ersten Falle ist die Erreichung des Staats-Zwecks nicht möglich.

Im zweyten Falle müssen die verschiedenen abgetheilten Staatsgewalten in ihren Wirkungskreisen sich begegnen, sich hemmen, also vom Staatszwecke sich entfernen; also durch jene Reibungen, Durchkreuzungen,

Vermischungen und Uebergriffe, gegen den Staatszweck, also zum Nachtheil der Gesellschaft, handeln.

23.

Die Staats-Haushaltungskunde muß also um ein Ideal einer Staats-Haushaltung bemüht seyn, welches, indem es den Total-Staats-Zweck erschöpft, zugleich die mannichfaltigen Formen, durch welche die Erreichung dieses Total-Zwecks bedingt ist, nach der spezifischen Verschiedenheit der Objekte sondert und die Gränzlinien dieser Mittelzwecke dergestalt zieht, daß jede Figur in sich, und durch sie die Figur des Ganzen mathematisch geschlossen sey.

Und aus dem Prinzip des Total-Zwecks selbst, muß die Staats-Haushaltungs-Wissenschaft,

das innere Kausal-Verhältniß der Staats-Haushaltungs-Zweige unter sich, also ihre Koordinirung,

so wie

das äussere, oder Rang-Verhältniß derselben, die Hieraarchie jedes einzelnen, schöpfen.

Zu diesem Zweck muß sie aber bemüht seyn, um eine auf den Organismus der Menschheit, als dem Urprinzip des Staats-Zwecks, motivirte, mithin von diesem ausgehende, scharfe und schneidende logische Bestimmung des Begriffs jedes Staats-Haushaltungs-Zweigs also auch jeder seine Leitung beschäftigenden Staats-Gewalt, und zwar um eine positive.

24.

Die Staats-Haushaltung ist, die Geschichte verkündets selbst bey denjenigen Völkern der Vorzeit, welche eine hohe Kultur-Stufe erklommen hatten, nur empyrisch getrieben, von ihren Weisen nur nach abstrakten Theorien bearbeitet worden. Nicht Erstaunenswerth ist es also, wenn die Staats-Haushaltungskunde als lebendige praktische Wissenschaft, obgleich die wichtigste und wesentlichste aller, zurückblieb. Fanatismus, Ehrsucht und die aus beiden resultirte ewige Stürme der letzteren Jahrhunderte, mußten den Fortschritt dieser Wissenschaft aufhalten. Nur in den Perioden ruhiger Stätigkeit, wo der Staats-Zweck nicht im ewigen Kampfe mit den bösen Geistern der Unwissenheit, oder der physischen Gewalt, untergeht, nur da kann die Staats-Haushaltung wirken, also auch ihre Kunde sich entfalten und ausbilden.

Jahrhunderte bedarf es, ehe das Gepräge des Ursprungs der durch Unwissenheit, oder physische Gewalt entstandenen Staaten allmählig sich abschleift, ehe also reines und klares Anschauen des Staats-Begriffs und Staats-Zwecks sich hervorzudrängen vermag.

Schifffarth, Handels-Vermischung der Völker, mußte nomadische Horden, oder kämpfende Heere, erst in wirkliche Staaten umwandeln; sittliche und intellektuelle Bildung selbst die Ersten der Nazionen, die Heerführer, die Herrscher, ergreifen, ehe man über Begriff und Zweck der gesellschaftlichen Vereinigung sann; spä-

ter noch über die Mittel zu diesem Zweck. Aber, so wie auch der elektrische Strahl zündete, war die Menschheit ihrer Bestimmung um eine Stufe näher gebracht; ähnlich blieben sich die Staats-Formen; wechselten selbst oft von Extremen zu Extremen. Das liegt und lag im Organismus der Menschheit, ihrer Leidenschaften und Schwächen. Doch selbst in der Despozie strebte nun der unbeschränkte Herrscher die Befriedigung seiner Leidenschaften und Absichten, dem allgemeinen Staats-Zwecke, so viel es, jener unbeschadet, möglich war, anzuschmiegen; dieser Gewinn blieb für die Menschheit.

Zweites Buch.

Eintheilung der Staats-Haushaltung.

25.

Staats-Haushaltung ist die Leitung des Staats zum Staats-Zweck. (10.)

Die Staats-Haushaltungskunde begreift also die Bestimmungen, die Geseze, welche die Staats-Verwaltung zu befolgen hat, um den Staat zu seinem Zwecke, nämlich der vollkommensten Erreichung des menschlichen Daseyns-Zwecks zu leiten.

Diese Geseze müssen also abgeleitet seyn:

1) aus dem Organismus des Menschen;
2) aus den Modifikazionen den dieser Organismus im gesellschaftlichen Verhältniße unterworfen ist;
3) aus dem höchsten Sitten-Gesetze, als Resultat der razionellen Abstrakzion *).

26.

Die vollkommenste Erreichung des menschlichen Daseyns-Zwecks, ist der Staats-Zweck.

*) „Nicht nur ein System der Gesetzgebnng, nein, ein System aller Mittel und Anstalten zur Erreichung des „Staats-Zwecks, ist der Vorwurf eines Handbuchs der „innern Staats-Verwaltung," sagt der edle Collin in den Aufsätzen aus seinem Nachlaß. Schlegels Museum. Jänner. 1812. Noch fehlt uns dieses Handbuch!

Die Staats-Haushaltungskunde muß also nach der höchstmöglichsten gesellschaftlichen Kultur- (Bildungs-) Stufe streben. Ihre Geseze müssen also alles enthalten, was zu dieser Tendenz erforderlich ist. (16.)

Dem gemäß müssen die höchste sittliche Vollendung, und die höchstmögliche physische Genuß-Vollkommenheit durch sie erstrebt werden; sowohl in den unmittelbaren gesellschaftlichen Verhältnissen, als in der Individualität der einzelnen Gesellschafts-Glieder, als solcher.

27.

Die Staats-Haushaltungskunde hat zum Gegenstand:

1) die kollektive Gesellschaft;
2) die Verhältnisse der einzelnen Gesellschafts-Glieder unter sich und gegen einander.

Beyde sind in ihrem Wirkungskreise begriffen.

Die Sorge für kollektive Gesellschaft im Ganzen, d. h. die Sorge für die Bestimmung derjenigen Verhältnisse, welche die unmittelbare Folge des Gesellschaftsbands sind, spricht sich aus der Natur des Staats-Zwecks von selbst aus. Die Sorge für die Verhältnisse der einzelnen Gesellschafts-Glieder unter sich ist durch den Menschheits-Organismus bedingt.

28.

Dem entfließt die natürliche erste und Haupt-Eintheilung der Staats-Haushaltung, also auch ihrer Gesetze, in

1) die Leitung der kollektiven Gesellschaft zur Erreichung und Bewahrung des Staats-Zwecks;

2) in die Leitung der Verhältnisse der einzelnen Staats-Glieder unter sich, zu Bewahrung des Staats-Zwecks.

So wie es also der Erste Theil der Staats-Haushaltung immer mit der Gesellschaft im Ganzen zu thun hat, so enthält auch deren Gesetzgebung regulative und bewahrende Gesetze.

Der Zweyte Theil hat es einzig mit der Bewahrung des Staats-Zwecks, einzig damit zu thun, daß durch individuelle Beziehungen und Berührungen der einzelnen Staats-Glieder, der Staats-Zweck nicht gefährdet werde.

29.

Die Staats-Haushaltung muß alles umfassen, was die Erreichung des Staats-Zwecks ermöglicht (26.). Alle und jede aus dem gesellschaftlichen Zustande unmittel- oder mittelbar entspringende Verhältnisse müssen also dem Zweck gemäß geleitet seyn.

Um dieser Leitung einen bestimmten festen Gang zu sichern, muß sie in die mannichfaltigen Gattungen dieser Verhältnisse technisch abgetheilt und gesondert seyn: Staats-Haushaltungs-Zweige. Das Prinzip dieser Absonderung liegt in der jedesmaligen Natur dieser Verhältnisse selbst. Die Abtheilung muß dieser Natur, dem Wesen dieser Verhältnisse getreu bleiben. Die Gränzen dieser Abtheilung müssen scharf, und schneidend bestimmt seyn. Die sämmtlichen Abtheilungen aber müssen den Staats-Zweck vollständig erschöpfen; jede Lücke macht die Erreichung des Staats-Zwecks unmöglich.

Denken wir uns also die Staats-Haushaltung als eine geschlossene mathematische Figur, so müssen die Abtheilungen dieser Figur sie vollständig ausfüllen; kein leerer Raum darf zurück bleiben (23.).

30.

Dieß zeigt den hohen Werth einer logisch genauen Abtheilung der sämmtlichen Staats-Haushaltungs-Zweige.

Ohne schneidende Bestimmung der Gränzen ist diese unmöglich.

Diese schneidende Bestimmung der Gränzlinien ist die heilige Aufgabe der Staats-Haushaltungskunde.

Mangel an klarem Anschauen des Begriffs von Staat und Staats-Zweck und Sprach-Armuth ist wohl Ursache, daß diese Aufgabe zum Nachtheil der Menschheit noch nicht gelößt ist.

Wenn schon alle Staats-Haushaltungs-Zweige Eine Tendenz, nämlich die der Erreichung des Staats-Zwecks haben und haben müssen; so bedarf doch jeder Zweig eigene aus der Natur seines Gegenstandes gezogene Mittel; und diese eigenthümliche Mittel sind es, die bey einem Zusammenlaufen der Gebiethe, aus Mangel der Bestimmtheit der Gränzen, die Erreichung des Staats-Zwecks hemmen müssen, statt ihn zu fördern; dann kommen fremde heterogene Mittel in unpassende Gebiethe *).

*) Ueber die Abtheilung der Staats-Haushaltungs-Zweige s. unter andern:

Bensen, System der Staats-Lehre 1r Th. §. 164. folg.

31.

Klarheit ist die Vorbedingung des wissenschaftlichen Studiums. Dazu kann es aber nie kommen, so lange nicht für jeden Zweig der Staats-Haushaltung (Mittelzweck) ein fester, reiner, heller Begriff, für jeden so geordneten Begriff ein entsprechender Ausdruck (Wort) aufgefunden ist; so lange also mehrere Begriffe mit einem und dem nämlichen Ausdrucke bezeichnet werden. Dieß ist der Fall bey dem Worte Staat. Oben (1.) ist der Begriff entwickelt worden, den die Staats-Haushaltungskunde mit diesem Ausdrucke verbindet.

Der Sprachgebrauch bedient sich des nämlichen Ausdrucks, um den Raum zu bezeichnen, den die zum Staats-Zweck vereinigte Gesellschaft bewohnt; also einen einzelnen Bestandtheil jenes Begriffs.

Um jener in der Wissenschaft unerläßlichen Klarheit willen, wollen wir diesen Raum **Staatsgebieth** nennen.

32.

So wie die Staats-Haushaltung je nach den Mitteln zum Staats-Zweck und ihren verschiedenen Formen, in manichfaltige ihre Gesammtheit umfassende und erschöpfende Zweige vertheilt seyn muß, so muß auch das Staatsgebieth vertheilt seyn.

Die Staatsgewalt (der Regent) ist das Centrum der gesammten Staats-Haushaltung.

Behr, System der reinen und angewandten Staats-Lehre, 2te Abth. S. 99 folg.

Lips, quaedam de scientiae politices Natura ac partibus meditationes. 1810.

Jeder jener Zweige muß also auch einen unmittelbar von ihm resortirenden zweyten Central-Punkt haben, (Ministerium, Departement).

Soll aber der Staat rein und vollständig zum Staats-Zweck geleitet; sollen also die einzelnen Zweige (Abtheilungen) der Staats-Haushaltung, mit Ordnung, Kraft und Regelmäßigkeit verwaltet werden; so ist nichts natürlicher, als das Staasgebieth in eben so viele Abtheilungen zu zerschneiden, als Staats-Zweige sind.

Dieß ist also

der objektive Geschäftsumfang der Staats-Haushaltung; der subjektive ist das nach den Geschäfts-Gattungen abgetheilte Personal; die Organe.

33.

Bey diesem subjektivenGeschäfts-Umfang, also bey dem Personal, oder den Organen der Staats-Haushaltung (Staats-Dienern) hingegen ist wieder das Objekt (der Geschäftskreis) der einzige richtige Regulator.

34.

Jeder Staats-Haushaltungs-Zweig ist Mittel zur Erreichung des Staats-Zwecks. Die Natur und Eigenschaft dieser Mittel muß aber an sich verschieden seyn.

Die Abtheilung des Staatsgebieths nach den Staats-Haushaltungs-Zweigen muß also an sich zwey verschiedene Prinzipe haben.

Das erste und allgemeine Prinzip ist allen Zweigen gemein; es ist: das geographische.

Das zweyte (spezielle) Prinzip wird bestimmt durch die Natur des Zweigs und einzig durch sie.

Kraft des allgemeinen Prinzips muß die Abtheilung des Staats-Gebieths in Zirkeln sich aussprechen, damit die Staatsgewalt-Behörden im Centrum, nach allen Radien desselben, mit durchgängig gleicher Kraft zu wirken vermögen. Denn diese Gleichheit der Kraft-Wirkung ist für die Erreichung des Staats-Zwecks, also für den Begriff von Staat, unerläßlich nothwendig.

Kraft des speziellen Begriffs müssen aber diese Zirkel, je nach der Natur und Eigenschaft des Staats-Haushaltungs-Zweigs, je in weitere Gränzen ausgedehnt, je in engere gepreßt werden; je nachdem nämlich der Wirkungskreis, seiner Intensität nach, Ausdehnung gestattet, oder Einengung gebiethet.

35.

Es folgt hieraus:

1) Jede Eintheilung des Staats-Gebieths, nicht abgemessen nach allen Staats-Haushaltungs-Zweigen, macht die vollendete Erreichung des Staats-Zwecks unmöglich.

2) Mehrere Staats-Haushaltungs-Zweige können den nämlichen Bezirk haben, aber nicht müssen sie ihn haben.

Sie können ihn haben, wenn ihre Natur in Absicht der Intensität genau die nämliche ist.

Diese zufällige Gleichheit hat aber nichts gemein mit dem Prinzip.

36.

Ausdehnung der Gränzen ist für die Erreichung des Staats-Zwecks nachtheiliger als Enge. Ausdehnung kann nur durch finanzielle Rücksichten motivirt werden; diese müssen stets dem Staats-Zwecke untergeordnet seyn.

So kann z. B. die Staats-Nazional-Bildung einen weiterern Raum haben, als die Staats-Nazional-Wirthschaft. Die Staats-Nazional-Bildungs-Verwaltung kann und soll sich nur in der Oberaufsicht über die geistige und sittliche Bildung der Gesellschafts-Glieder äussern. — Die Staats-Nazional-Wirthschaft, deren Geschäftskreis die Leitung aller Gattungen der Nazional-Produkzion ist, hat es mit einer großen Mannichfaltigkeit der Gegenstände und Verhältnisse zu thun; ihr Geschäftskreis geht ins Einzelne, sie muß in anhaltender unausgesezter Regsamkeit seyn; ihr müssen also, soll sie anders kräftig wirken, diese Gegenstände nahe liegen.

Eben so ist allzugroße Ausdehnung der Gränzen der Staats-Finanz-Wirthschaft nachtheilig für den Staat; unmittelbar, denn sie erhöht die Gefahr für den Staats-Schaz; denn sie macht Pünktlichkeit, Ordnung, Regelmäßigkeit unmöglich, sobald der Wirkungskreis das Maas menschlicher Kraft übersteigt; mittelbar, denn sie kostet den Kontribuenten bey zu großer Entfernung des Central-Punkts Zeit-Verlust, schwächt also die Produkzion *).

*) Staats-Finanz-Wirthschaft von S. 457.

37.

Nachtheiliger noch für den Staat ist die Ausdehnung dieser Gränzen für den zweyten Hapttheil der Staats-Haushaltung, die Staats-Justiz. Durch zu große Entfernung des Central-Punkts ist diese so gut als vernichtet. Vernichtet, denn die Justiz-Behörde muß dann durch Oberflächlichkeit, also oft Unrechtlichkeit, den Zeit-Mangel ergänzen; vernichtet, denn der Staatsbürger muß dem Zeitverluste oft das Opfer seines Rechts bringen. Auch wird durch sie noch mehr, als durch Ausdehnung der Gränzen der Staats-Finanz-Wirthschaft, die Produkzion gelähmt.

Ausgedehnter kann die verhütende Staats-Justiz seyn (Straf-Gerechtigkeit), als die ordnende (bürgerliche); die Sicherheit der Bewahrung der Verbrecher, die Masse von Fähigkeiten, welche dieser Zweig der Staats-Haushaltung von den Staats-Dienern heischt, gestattet größere Ausdehnung.

38.

Ausgedehnter können, seiner Natur nach, die Gränzen desjenigen Theils der Staats-Administrazion seyn, welche die Gewalt-Vertheidigung des Staats gegen äussern Angriff betrifft; die kriegerische; die Kantons; die Militär-Departements. Nach den Lokalitäten muß sich die Eintheilung der Staats-Polizey richten. Ihr spezieller Zweck ist Beschüzung, Beförderung der geselligen Verhältnisse. Die Größe ihres Wirkungskreises wird nicht durch die Volks-Zahl an sich, sie wird durch die Zusammendrängung derselben, durch die nähere oder fernere Berührung, und

durch die aus ihr resultirende Reibung der Leidenschaften, also die Häufung des Geschäftskreises bestimmt. Daher bedürfen einzelne Städte eigene Polizey-Behörden; indeß das platte Land, wegen der Sitten-Einfalt und der entfernteren Berührungs-Punkte, in einem großen Umfange deren wenige bedarf.

39.

Ein einziger Zweig der Staats-Haushaltung hat nur Einen Central-Punkt im Staate nöthig; derjenige Theil der Staats-Administrazion, welcher sich mit der friedlichen Staats-Vertheidigung beschäftigt, die Diplomazie. Er allein hat es unbedingt und ausschließend mit dem äusseren des Staats zu thun.

40.

Alle vorhergehende Säze werden klar und anschaulich durch die nun folgende Bestimmung der Begriffe der einzelnen Staats-Haushaltungs-Zweige.

Groß ist ihr Gewicht für die Erreichung des Staats-Zwecks, also für Staats-Wohl. Einzeln werden sie seit den lezten Jahrzehenden von den Staats-Verwaltungen anerkannt. Ihnen allgemeines, vollendetes Anerkenntniß zu erringen, sie in ihrer ganzen Fülle darzustellen, ist die Tendenz der Staats-Haushaltungs-Kunde.

41.

Nach dem speziellen Prinzip der Abtheilung der Staats-Haushaltungs-Zweige können die geographischen Gränzen derselben bisweilen die nämlichen seyn (35); oft müssen sie sich durchkreuzen. Aber nicht ist diese geographische Durchkreuzung der Wirkung der

Staats-Haushaltungs-Maschine nachtheilig; nur die Durchkreuzung des Wirkungskreises derselben, aus unrichtiger oder mangelhafter Bestimmung ihrer Begriffe.

Daher die bis jezt noch vorherrschende Vermischung der Zweige, also auch der Organe der Verwaltungs-Behörden; z. B. der Finanz mit der Staats-Nazional-Wirthschaft, der Staats-Polizey mit der nämlichen. Daher die unvollständige Besezung der Staats-Haushaltungs-Zweige, wo hie und da Einer der wichtigsten, die Staats-Nazional-Wirthschaft, gänzlich fehlt. Nur Eine Hauptabtheilung der Staats-Haushaltung scheint in den neueren Zeiten allgemein anerkannt zu seyn, die der administrativen, unter der man, das Gewalt-Vertheidigungs-Wesen (Militär-Departement) ausgenommen, alles begreift, was die kollektive Gesellschaft betrifft, und der Justiz, die alles umfaßt, was die einzelnen Verhältnisse der Staatsbürger angeht.

Aber die Unbestimmtheit des Begriffs der Staats-Polizey, unter der man, ausser der Nazional-Bildung, die Staats-Nazional-Wirthschaft und die eigentliche Polizey verstand, hat wesentliche Uebergriffe in das Gebieth der Justiz hervorbringen müssen; zum Nachtheil der bürgerlichen Freyheit, also des Nazionalwohls.

Aus der klaren und scharfen Bestimmung der Begriffe, angewendet auf den Staat, muß sich die Zutheilung des Wirkungskreises jedes einzelnen Staats-Haushaltungs-Zweigs von selbst ergeben; also auch die Bestimmung seiner Gränzen; unmöglich wird dann der Uebergriff; möglich hingegen die vollständige, vollendete

Erreichung des Staats-Zwecks; geschlossen ist dann der Cyklus der Staats-Haushaltung.

42.

Die Staats-Verwaltung ist der Organismus der Staats-Haushaltung.

Das Haupt-Central-Organ dieser Verwaltung ist: der Regent.

Mittel-Organe sind die Staatsdiener; die Staats-Verwaltungs-Behörden.

Die Ausscheidung dieser Mittel-Organe, so wie die Bey-Ordnung und Unter-Ordnung derselben ist: die Staats-Verwaltungs-Hierarchie.

Der Regent ist das Centrum des gesammten Staats-Verwaltungs-Organismus. Ihn müssen also im Staate die Central-Behörden jedes Staats-Haushaltungs-Zweigs unmittelbar repräsentiren.

Die richtige Bestimmung dieser Central-Staats-Haushaltungs-Behörden ist also die Vorbedingung zur zweckmäßigen Staats-Verwaltungs-Organisazion.

Von diesen Central-Behörden können die geographischen Abtheilungen des Staatsgebieths, mittelbar, oder unmittelbar, ressortiren.

Mittelbar, wenn es, um der Staats-Verwaltungs-Maschine Energie zu geben, der Umfang des Staatsgebieths heischt, durch Abtheilung desselben in Departements, Kreise, Provinzen, Landvogteyen, Landshauptmannschaften u. s. w.

Diese Behörden, diese Departements- diese Kreis-Vorsteher, sind dann in ihren Bezirken die unmittelbaren

Repräsentanten aller nicht ausdrücklich ausgenommenen Central-Staats-Verwaltungs-Behörden.

Ihr Wirkungskreis begreift dann innerhalb ihres Bezirks, die Oberaufsicht über die eigentlichen nach dem speziellen Prinzip gesonderten und abgetheilten Staats-Verwaltungs-Behörden, nach den verschiedenen Staats-Haushaltungs-Zweigen.

Unmittelbar können die Organe der Staats-Verwaltung im gesammten Staatsgebiethe von den Central-Behörden ressortiren; dann existirt im Staate keine andere Abtheilung seines Gebieths, als nach den Staats-Haushaltungs-Zweigen. Den Vorzug verdient diese Organisazion, wenn der Umfang des Staats-Gebieths sie gestattet, wenn das Centrum nicht zu entfernt ist; denn sie verleiht der Wirkung der Staatsgewalten dann mehr Schnellkraft.

Bey jener Organisazion ist das Staatsgebieth im eigentlichen Sinne in eben so viele Staaten zerschnitten, als Provinzen rc. existiren. Der Wirkungskreis der Haupt-Central-Behörden ist auf die allgemeine Oberaufsicht eingeschränkt.

43.

Auch eine dritte Organisazionsform ist ohne Nachtheil des Staats-Zwecks, also des Staats-Wohls, möglich; zum Theil nach der Natur der Staats-Haushaltungs-Zweige nothwendig.

Diese nämlich: daß das Staatsgebieth in Absicht einzelner Staats-Haushaltungs-Zweige in Bezirke abgetheilt wird, die unmittelbar von den Haupt-Central-Behörden ressortiren; indeß die übrige Staats-

Haushaltungs-Zweige nach einer einzig geographischen Haupteintheilung in Provinzen, Departements ꝛc. vertheilt sind, also deren Verwaltungs-Organe nur mittelbar von den Haupt-Central-Behörden abhangen.

Unnachtheilig, ja selbst vortheilhaft für die Erreichung des Staats-Zwecks ist diese dritte Organisazionsform in allen Staats-Haushaltungs-Zweigen, wo dem Staats-Central-Punkt stete, klare Uebersicht der Operazionen nothwendig ist; wie in der Staats-Finanz-Wirthschaft.

Nothwendig in denjenigen Staats-Haushaltungs-Zweigen, wo entweder ihrer Natur nach, alles vom Centrum ausgehen muß, wie in dem Theile der Staats-Administrazion, welcher die kriegerische Staats-Vertheidigung begreift; oder, wo die ganze Wirkung des Zweigs in der augenblicklichen Einschreitung und Anwendung der Mittel beruht; wie bey der Staats-Polizey.

Ist also auch das gesammte Staatsgebieth in mehrere einzelne Staatsgebiethe, Provinzen ꝛc. geographisch zerschnitten, so kann es doch in Finanz-Bezirke abgetheilt seyn, die unmittelbar von den Central-Finanzbehörden ressortiren; so muß es doch in Militär-Departements eingetheilt, so muß doch die Staats-Polizey in den Bezirken, welche ihr die Lokalität, (38.) anweist, zur freyen Bewegung eingeschlossen, und nur einer obersten Aufsicht untergeordnet seyn.

Der nämliche Fall ist es mit dem zweyten Hauptheile der Staats-Haushaltung, der Staats-Justiz.

Unabhängig von dem ersten Haupttheile, dem bisher sogenannten Administrativen, kann sie mit der allgemeinen geographischen Abtheilung des Staatsgebieths zusammentreffen, oder nicht. Das Zusammentreffen kann nur zufällig seyn, wenn die Prinzipe der Abtheilung sich begegnen. Nie aber darf diese Einheit mit Verletzung des Prinzips Statt finden.

Kein einzelner Staats-Haushaltungs-Zweig kann sein Prinzip dem andern ohne dessen Nachtheil aufdringen; es ist also bey der großen Verschiedenheit dieser Prinzipe, auch eine geographische Abtheilung des Staats, in Hauptbezirke, welche alle oder doch die mehresten Staats-Haushaltungs-Zweige vereint, also die Abtheilung des Staats in Staate, schwer vereinbar mit vollkommener Erreichung des Staats-Zwecks.

44.

Die Haupteintheilung der Staats-Haushaltung, in

1) diejenige, welche die kollektive Staats-Gesellschaft betrifft, und

2) diejenige, welche unmittelbar und direkt die Verhältnisse der einzelnen Staatsglieder unter sich begreift (28), bedarf nur dann Rechtfertigung, wenn eine bestimmtere und klarere Absonderung aufgefunden wird; in so lange mag sie uns genügen.

Auch der erste Haupttheil hat es in einzelnen Zweigen allerdings mit den Verhältnissen der Staatsglieder unter sich zu thun, wie die Staats-Nazional-Wirthschaft; die Staats-Polizey aber nur in Absicht des Objekts,

in dem sie die Bestimmungen ihrer Gesetzgebung anwendet; nicht aber in Absicht des Subjekts.

Die Staats-Justiz, als der zweyte Haupttheil der Staats-Haushaltung, hingegen, hat es unmittelbar und einzig mit dem Subjekt zu thun; und wenn z. B. die Gränzen der Staats-Justiz und Staats-Polizey bisher in einander gelaufen sind, wenn die Staats-Polizey sich, nicht zum Heil der Menschheit und gegen den Staats-Zweck, so tief in das Gebieth der Staats-Justiz verirrt hat, so lag dieß an der Unbestimmtheit ihrer Begriffe. Der erste Haupttheil hat die nothwendige Tendenz zu Erreichung und Bewahrung des Staats-Zwecks; dem zweyten ist einzig die Bewahrung desselben (gegen die Rechts-Eingriffe der Einzelnen) anvertraut.

45.

Mag nun aber auch jene Haupteintheilung der Staats-Haushaltung die streng logische Prüfung aushalten, oder nicht, so müssen doch diese beyde Haupttheile mit den ihnen untergeordneten Zweigen, die Summe der gesammten Staats-Haushaltung erschöpfen. Es muß im Staats-Haushaltungs-Systeme zu vollständiger Erreichung des Staats-Zwecks keine Lücke übrig bleiben. Wird diese nachgewiesen, so ist die Eintheilung verwerflich.

46.

Die Staats-Haushaltung ist

1. Theorie.

Geseze, Bestimmungen, nach welchen der Staat zu seinem Zwecke geleitet werden muß; Gesezgebung.

2. Praxis.

Anwendung dieser Geseze, dieser Bestimmungen; das Totale der Lebens-Funkzionen der Staats-Verwaltung. So viel Zweige der Staats-Haushaltung, so viel also Hauptwissenschaften mit ihren Unterabtheilungen in Staats-Beziehung.

Wäre diese Wahrheit von je richtig erkannt worden, so würde die Staats-Haushaltungs-Kunde im Ganzen, so wie der einzelnen Zweige, weiter vorgeschritten, die Lyzäen, Akademien und Universitäten, also alle Bildungs-Anstalten für Staatsdiener würden zweckmäßiger, d. h. dem Staats-Zweck gemäßer, organisirt worden seyn. Denn nicht rein wissenschaftliche Kultur, sondern die Bildung zum Staatsdienst, ist doch ihre vorzügliche Tendenz.

Jedem Staats-Haushaltungs-Zweige muß also eine eigene Hauptwissenschaft entsprechen, mit den ihr untergeordneten Hülfswissenschaften.

47.

Für I. 1) die Nazional-Bildung existirt noch keine erschöpfende eigene Bearbeitung der Haupt-Wissenschaft; nämlich dessen, was der Staat, dem Begriffe der Nazional-Bildung gemäß, zu thun hat. Aber zerstückt findet man sie unter der Polizey-Wissenschaft, unter dem Namen der Kultus- Sitten- Wohlfahrts- Wohlthätigkeits-Polizey; und zahllos sind die Bearbeitungen der Hülfs-Wissenschaften, der Pädagogik u. s. w.

48.

I. 2) Die Staats-Nazional-Wirthschaft ist bisher Theilweise unter dem Namen der Bevölkerungs-, der Kultur-Polizey, fortgeführt worden. Sie sieht einer eigenen Bearbeitung entgegen *).

Die Hülfswissenschaften der Land- und Forstwirthschaft, des Bergbaues, der Technologie, des Kommerzes, sind in allen Formen bearbeitet.

49.

I. 3) A a. Die Staatsverwaltung der äussern Sicherheit, die militärische, nach dem jezt festgestellten Begriffe, nebst den ihr zukommenden Attributen, bedarf einer vollständigen Bearbeitung.

Die Hülfs-Wissenschaften der Strategie ꝛc. sind von den größten Meistern der ältern und neuern Zeit bearbeitet.

50.

I. 3) A. b. Die friedliche Vertheidigung, Diplomazie, hat durch die von dem Heros des Jahrhunderts bewirkte Umwälzung Europens eine andere Ansicht und Tendenz bekommen. Bis die neue Lage der Dinge feststeht, muß allgemeine Statistik, allgemeines Völkerrecht, und, soviel Teuschland betrifft, die Akte des Rheinbundes genügen.

*) Ausser den oben (bey 14.) angeführten allgemeinen Werken, hat neuerlich schäzbare Beyträge dazu geliefert Looz, in der Revision der Grund-Begriffe der Nazional-Wirthschafts-Lehre. 1. B. Koburg, 1811.

51.

I. B. Die Staats-Polizey hat unter allen Staats-Haushaltungs-Wissenschaften die sorgfältigste Bearbeitung erfahren. Sie hat dieß vorzüglich der Unbestimmtheit ihres Begriffs, also der willkührlichen Ausdehnung der Lehrer und Schriftsteller zu verdanken.

Nach dem nazional-ökonomistischen Begriffe dieses Staats-Haushaltungs-Zweigs scheint eine neue eigene Bearbeitung desselben Bedürfniß.

52.

II. Die Staats-Justiz, und zwar sowohl die ordnende, als strafende, sieht, in einem großen Theile der bewohnten Welt, noch einer vollständigen Gesezgebung, also auch Bearbeitung entgegen.

Der Code Napoleon, das Preußische Landrecht, die Preußische Gerichts-Ordnung, und neuerlich die Oesterreichischen Gesezbücher, dienen den Bürgern jener Staaten statt wissenschaftlichen Unterrichts, und den übrigen zum Studium.

Soviel das Civil-Recht und den Prozeß betrifft, sind in Teutschland die Verdienste eines Glück, Gönner, Dabelow und anderer, und im Kriminal-Recht die eines Feuerbachs u. s. w. trefliche Vorbereitungen zu einer erschöpfenden Ergänzung der Gesezgebung in diesem wichtigen Zweige der Staats-Haushaltung.

Drittes Buch.

Einzelne Staats-Haushaltungs-Zweige.

53.

Der erste Haupt-Theil der Staats-Haushaltung ist derjenige, welcher die Sorge für Erreichung des Staats-Zwecks, in Beziehung auf die kollektive Staats-Gesellschaft, umfaßt.

Seine Zweige sind

1) die Nazional-Bildung; also die Sorge für die sittliche und intellektuelle Bildung der Staats-Gesellschaft.

2) Die Staats-Nazional-Wirthschaft; also die Sorge für die physische Genuß-Vollkommenheit der Staats-Gesellschaft; die Leitung der Nazional-Produkzion; nämlich der Urproduktzion (Landwirthschaft, Ackerbau, Viehzucht, Bergbau); der industriellen Produkzion, (Fabriken, Manufakturen, Gewerbe); der kommerziellen Produkzion, (des Handels, des Tausches der Produkte) *).

*) Behr a. a. O. §. 362. schließt, nach seinem Begriffe des Staats-Zwecks, die Staats-Nazional-Bildung so wie die Staats-Nazional-Wirthschaft, von den Mittel-Zwecken des Staats aus.

3) Die Staats-Administrazion*). Die Unterzweige dieses Zweigs sind

a) die äussere Staats-Vertheidigung, d. h. die Sicherstellung der Staats-Existenz, also auch seiner Selbstständigkeit, seiner Unabhängigkeit. Und diese theilt sich wieder

α) in die kriegerische; indem der äussere Angriff durch physische Macht, durch die Waffen, abgehalten wird;

β) in die friedliche; indem durch intellektuelle Beobachtung der äussern Staats-Verhältnisse, der Beziehungen gegen andere Staaten, Eines Theils die zu Erreichung des Staats-Zwecks erforderliche weltbürgerliche Bande, (des freyen Verkehrs und Tausches) bewahrt; Andern Theils, durch Beobachtung der Völkerrechtlichen Geseze, durch Bündnisse u. s. w. eben auch die Selbstständigkeit und äussere Sicherheit des Staates erhalten wird.

b) die innere Staats-Sicherung, Staats-Polizey. Sie begreifft die innere Sicherheit des Staats, in Absicht aller der Beziehungen und Verhältnisse, welche aus dem geselligen Zustande, aus dem Beysammenseyn der Staatsglieder entspringen; deren Geseze sollen also

α) die aus diesem geselligen Beysammenseyn unmittelbar resultirende Vortheile bewahren;

*) Der Name dieses Zweigs ist willkührlich. Diese Benennung ist gewählt um der Unterscheidung willen, bis ein passender — den Begriff erschöpfender — sich findet.

β) die aus demselben nach ihrer Natur resultiren könnende Nachtheile verhüten.

4) Die Staats-Finanz-Wirthschaft. Also die Sorge: das ursprüngliche unmittelbare und das mittelbare, (nämlich aus dem National-Vermögen erhobene und gesammelte) Staats-Vermögen zu erheben, und zum Staats-Zweck zu verwenden; also zu verwalten.

54.

Nach Absonderung dieses ersten Hauptheils der Staats-Haushaltung, der es nur mit der kollektiven Staats-Gesellschaft zu thun hat, bleibt der zweyte Theil übrig; die Rechts-Verhältnisse der einzelnen Staats-Bürger sind sein Gegenstand:

Staats-Justiz und dessen zwey Unterzweige:

1) die ordnende Staats-Justiz; welche das Eigenthum des einzelnen Staats-Bürgers gegen Einsprüche schützt. (bürgerliche, Civil-Justiz).

2) Die verhütende; deren Tendenz ist: den Staats-Bürgern durch Zumeßung der Leiden gegen Verletzung des Eigenthums, des Lebens, des Wohlseyns, und der Freyheit, Sicherheit zu gewähren. (Peinliche, Kriminal-Justiz, Strafgerechtigkeit).

55.

Damit ist der Staats-Haushaltungs-Cyklus geschlossen. Und wie, und in wie ferne jeder dieser Zweige unmittelbar im Staats-Zwecke liege, wird die Analyse der einzelnen darstellen.

56.

Erster Haupttheil der Staats-Haushaltung.

I. Staats-Nazional-Bildung *).

Dem Staats-Zwecke mus der Menschheits-Zweck zum Grunde liegen; die Vereinigung der Menschen in Gesellschaften wäre ausserdem zwecklos, ja zweckwidrig.

Der Menschheits-Zweck kann nur in dem Streben nach Vollendung seines Organismus, also in der Vervollkommnung seines Geistes und Gemüths, also seiner intellektuellen und moralischen Fähigkeiten bestehen.

Diese Vervollkommnung muß also auch in den staatsgesellschaftlichen Bund übergetragen werden. Ob aber nur im einzelnen Menschen, mithin an sich, und für sich, oder mit Sorge für wechselseitige Veredlung? — dieß ist die Streitfrage.

Der bey weitem größere Theil der Staats-Haushaltungs-Schriftsteller hat sie bejaht; Andere verneinen sie **).

Der bejahende Theil hat der Wahrheit dadurch geschadet, daß er die Staats-Nazional-Bildung unter den Begriff der Staats-Polizey reihte, also ihr eine Ausdehnung, einen Wirkungskreis verlieh, der ihrem reinen Begriffe gänzlich fremd ist und fremd

*) Andere nennen sie Kultur-Polizey im strengen Sinne. Weber, systematisches Handbuch der Staats-Wirthschaft. 1. B. 2te Abth. S. 187.

**) Behr, a. a. Orte, §. 101. folg.

bleiben muß, soll nicht diese Staats-Gewalt gerade die ihrer Tendenz entgegengesezte Wirkung des Geistes-Drucks, des Geistes-Zwangs hervorbringen.

Entstanden ist diese Vermischung der Staats-Nazional-Bildung mit einer ihr ganz fremden Gewalt und jene gänzliche Ableugnung ihrer Rechtlichkeit, einzig durch den Mangel eines festen Begriffs.

57.

Staats-Nazional-Bildung ist

Soviel a) die intellektuelle Kultur betrifft: die Sorge, daß alle Hindernisse der freyen Ausbildung der intellektuellen Fähigkeiten der Staats-Glieder ertfernt; daß vielmehr die Hülfsmittel zu Beförderung dieser Ausbildung durch Vereinigung der Kraft konzentrirt, erhöht und vermehrt;

Soviel b) die moralische (sittliche) Bildung betrifft, daß

a) alles, was die sittliche Bildung zerstören oder hemmen würde, verhindert; dagegen

b) alles, was die freye sittliche Kultur begünstigt, durch konzentrirte Kraft erhöht werde.

58.

Die Nothwendigkeit der Staats-Nazional-Bildung, als eines Staats-Haushaltungs-Zweigs, diesem Begriffe gemäß, als im Begriffe des Staats- und Staats-Zwecks liegend, ist wohl unläugbar.

Die Einwendungen: daß geistige und sittliche Kultur nur durch die freyeste subjektive Kraft-Anstrengung möglich sey, also sich nicht erzwingen lasse; daß also die

Staats-Bildung, als Zwangs-Anstalt, zweckwidrig wirke; daß die Vorsteher dieser Anstalt, die Lenker der Bildung, entweder die weisesten Menschen seyn müßten, oder die Nazionen verbilden, oder in Fesseln schlagen, oder allen freyen Aufschwung zur Veredlung verkrüppeln, oder hemmen würden*), heben sich durch jenen Begriff von selbst.

Indem der Staat

1) so viel die intellektuelle Kultur betrifft, der freyen Geistes-Anstrengung den freysten Spielraum öffnet, biethet er ihr vielmehr durch die Gründung derjenigen Institute, die der einzelne Staats-Bürger nicht zu gründen vermag, die also unerläßlich vereinte, also Staatskraft heischen (Primär-Schulen, Lyzäen, Gymnasien, Akademien) einzig die Mittel zu jener subjektiven Geistes-Anstrengung; ohne sie würde sie entweder gar nicht, oder bey weitem nicht in jenem Grade möglich seyn.

59.

Soviel 2) die sittliche Kultur betrifft, ist es allerdings Pflicht und Beruf des Staats, seinem Zwecke gemäß, die Sittlichkeit zu befördern, die Sitten zu schüzen und der Unsittlichkeit zu wehren. Denn, ist auch Moralität nur das Resultat der innern freyen Selbstthätigkeit des einzelnen, so ist doch die Aufregung derselben ohne Reibung, also Beystand und Unterstützung, also ohne Rechtsverhältniß, nicht denkbar.

*) Behr, System der angewandten Staats-Lehre. 1te Abth. §. 101. folg.

Die Annäherung, die Vermischung liegt an sich im Begriffe des gesellschaftlichen Zustands; Laster und Ansteckung des Beyspiels, in dem Organismus der Menschheit. Wohin soll es mit dem Staats-Zwecke, also mit den Staaten selbst kommen, wenn die Sitten ohne Aufsicht sind, wenn der Kontagion der Laster im gesellschaftlichen Verhältnisse ungezügelter Lauf bleibt? Sittenverfall hat Staaten, die größten und mächtigsten an Kraft und Umfang, gestürzt, und mußte sie stürzen; denn der Staats-Zweck, Vollendung, war nicht mehr erreichbar.

60.

Muß man also, nach dem reinen Staats-Begriffe, der Staats-Nazional-Bildung allerdings eine unmittelbare und positive Einschreitung zuerkennen, so verschwindet hingegen durch den oben (57) festgesezten Begriff, alle Idee von direktem Zwange, also alle Möglichkeit der Willkühr, des Despotismus. Der Zweck der Staats-Nazional-Bildung ist ja vielmehr: Oefnung des Spielraums zur subjektiven Geistes-Anstrengung und Bewahrung dieses Spielraums in der vollesten Freyheit.

Das Recht der Staats-Verwaltung geht auch in der intellektuellen Kultur nicht weiter, als auf diese Eröffnung und Bewahrung; also auf Gründung der Erziehungs- und Lehr-Institute, und auf die Entfernung aller Hindernisse des freyen Strebens nach geistiger Vollendung, durch Denkfreyheit und geordnete (d. h. die Staats-Existenz nicht bedrohende) Preßfreyheit.

In der sittlichen Bildung aber kann man dem Staate keine Gränzen bestimmen, als die Grundsäze der Ethik selbst vorzeichnen.

Es wird stets unmöglich seyn, hier alle Willkühr auszuschließen; aber wenn die intellektuelle Bildung frey ist, so wird die Staats-Verwaltung in der öffentlichen Meinung ohnehin den Zügel der Willkühr finden; und voraussezen wird man doch müssen, daß der Staat nur durch sitlich und intellektuell gebildete Männer verwaltet werden kann; daß also die Gefahr: die Bestimmung der Gränzen der sittlichen Kultur, diesen zu vertrauen, geringer sey, als diejenige: aller Staats-Sitten-Aufsicht zu entsagen, und der Immoralität freyen Spielraum zu lassen.

61.

Doch jene Besorgnisse verschwinden, sobald die Nazional-Bildung als ein eigener selbstständiger Staats-Haushaltungs-Zweig gegründet, also von der Staats-Polizey gesondert wird; die, selbst auf weise Grundsäze zurückgeführt, das Brandmahl ihres Ursprungs, des Hangs zur unbeschränkten willkührlichen Gewalt, nicht verläugnen kann.

62.

Zu diesem heilsamen Zwecke ist es nothwendig, die Anwendung jenes Begriffs auf alle in der Staats-Haushaltung vorkommende und unter ihn passende Gegenstände soviel möglich zergliedernd darzustellen.

63.

Die Staats-Nazional-Bildung hat es einzig mit der geistigen und sittlichen Veredlung

der Staatsbürger zu thun, und liegt rein im Staats-Zwecke, der in der höchstmöglichsten Erreichung des allgemeinen Menschheits-Zwecks, also des vollkommensten Daseyns-Genußes besteht: welcher wieder ohne geistige und moralische Ausbildung, so wie diese ohne Gesellschafts-Band sich durchaus nicht denken läßt.

Diesem, nun wohl deutlich und umfassend ausgesprochenem Begriffe gemäß, umfaßt dieser Staats-Haushaltungs-Zweig alles, was mittelbar oder unmittelbar auf die sittliche oder intellektuelle Bildung der Nazion Einfluß hat.

Dahin gehört:

A. I. Soviel die sittliche Bildung betrifft, alles, was mit der Verehrung der Gottheit in Beziehung steht. Also die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Bekenner jeder Form der Gottesverehrung dazu freyen Spielraum und Schuz erhalten. Dieß begreift denn nothwendig die Anstalten zu Bildung der Religions-Lehrer. Ist gleich zu hoffen, die menschliche Vernunft werde in dem Siege über Gewohnheit, Vorurtheil, Irrthum und Aberglauben fortschreiten, also die verschiedenen Ansichten der Menschheit über den Begriff der Gottheit und der Art ihrer Verehrung sich nähern; so müssen doch, da Religion die Basis der Sittlichkeit, und diese wieder ohne Kultus nicht bewahrbar ist, die Religions-Lehrer, ausser der Moral, auch in den Dogmen jeder sogenannten Glaubens-Verwandten, in den Mythen, so wie in den Formen des Kultus unterrichtet und gebildet werden.

Die Sorge des Staats, in dem Staats-Haushaltungs-Zweige der Nazional-Bildung, ist also:
1) den Kultus der Gottheit jeder Art zu beschüzen,
2) für den Unterricht der Lehrer der im Staate existirenden Kultus-Formen durch eigene Institute, so wie
3) für die Versammlungs-Häuser der Glaubens-Verwandten zum öffentlichen Gottesdienst, Kirchen, Tempel, Moscheen, Synagogen u. s. w. zu sorgen.

64.

II. Gehört dahin:

die Sorge des Staats

1) für Erhöhung der Sittlichkeit im Allgemeinen; also Sorge für Erziehungs-Anstalten, und in soferne sie Privat-Unternehmungen sind, Aufsicht über sie.
2) Sorge für Bewahrung der Sittlichkeit, also
   a) Aufsicht über die Pressen und Alles, was in dieser Hinsicht die Literatur und Bibliographie betrifft; z. B. Leihbibliotheken; Verbreitung unsittlicher Bücher u. s. w.
   b) Sorge für Gründung öffentlicher Schauspiele, und Aufsicht über diese.

Deren unberechenbarer Einfluß auf Bildung und Moralität ist nicht zu bezweifeln.

65.

B. Die intellektuelle Bildung betreffend, gehört dahin alles, was auf den öffentlichen Unterricht Bezug hat; also vor Allem die staatsrechtliche Kultur der Staatsbürger *).

*) Behr, a. a. O. 1ste Abtheil. §. 269.

1) Die Gründung der Primär- Elementar- (niedern) Schulen.

2) Zweyte Lehr-Anstalten: Gymnasien, Lyzäen, Universitäten und Akademien, der Wissenschaften sowohl, als der Künste; im richtigen Sinne dieses Worts, in dem es die tonischen, plastischen und vermischten Künste begreift.

3) Stiftungen, deren Zweck Unterricht und Bildung ist.

Nur in Absicht der die Nazional-Produkzion unmittelbar betreffenden Unterrichts-Anstalten (Landwirthschafts-Schulen, technische Schulen, Handels-Schulen) konkurrirt sie mit der Staats-Nazional-Wirthschaft (73).

66.

Damit schließt sich der Geschäftskreis der Staats-Nazional-Bildung. Mannichfaltige Gegenstände sind dadurch ihm zugeeignet, die man bisher unter der sogenannten Staats-Polizey begriff. Mannichfaltige Gegenstände davon getrennt, die bisher durch sinnloses Herkommen unter die sogenannten Scholarchats- oder Konsistorial-Gegenstände gerechnet wurden.

67.

Die Staats-Nazional-Bildung bedarf

1) Eine Central-Haupt-Behörde; also Ein Nazional-Bildungs-Ministerium *).

*) In Rußland unter dem vielleicht etwas gesuchten Titel: Ministerium der öffentlichen Aufklärung; doch mit einem beschränkten Wirkungskreise.

2) Das Staats-Gebieth muß in Absicht der Nazional-Bildung in Bezirke getheilt seyn.

Jeder Bezirk muß eine jener Haupt-Central-Behörde untergeordnete Nazional-Bildungs-Behörde besitzen, die den gesammten oben bemerkten Geschäftskreis besorgt.

Bey der Organisazion dieser Unter-Behörden kann allerdings (wie dieß bey einigen Staaten der Fall ist) die Aufsicht über denjenigen Theil der Staats-Nazional-Bildung, welcher die sittliche Bildung, und darunter (A. I.) Gottes-Verehrung betrifft, (kirchliche Behörde) (63) von den übrigen die Erhöhung der Sittlichkeit (A. II. 64) und die intellektuelle Nazional-Bildung (B. 65) betreffenden Unterzweigen der Staats-Nazional-Bildung (Sitten-Polizey, Schul- und Erziehungs-Anstalten) getrennt werden; aber in dem Begriffe dieses Staats-Haushaltungs-Zweigs liegt die Nothwendigkeit der Absonderung nicht; und eben so wenig in dessen Natur: daß die Organe, die Vorsteher dieser Behörden, Geistliche, Priester, Theologen seyn müßten*).

68.

Der IIte Zweig der Staats-Haushaltung ist: die Staats-Nazional-Wirthschaft.

Staats-Nazional-Wirthschaft ist der für diesen Zweig passende Ausdruck: denn

*) H. Stephani Grundriß der Staats-Erziehungs-Wissenschaft. Leipzig, 1797.
C. S. Zachariä über die Erziehung des Menschen-Geschlechts durch den Staat. Leipzig, 1802.

a) mit dem Ausdrucke Staats-Wirthschaft, wurde bald die gesammte Staats-Haushaltung, (obwohl nie mit richtiger Entwicklung ihrer verschiedenen Zweige) bald die Staats-Finanz-Wirthschaft allein, bald diese, verbunden mit der Staats-Polizey begriffen; dadurch ist jenes Wort unbestimmt und vieldeutig geworden. Die Staats-Haushaltungs-Lehre, der es um Klarheit, um deutliches, reines Anschauen der gesammten Staats-Haushaltung zu thun ist, kann sich des Ausdrucks: Staats-Wirthschaft nicht mehr bedienen. Denn

b) die Benennung: Staats-Nazional-Wirthschaft, drückt den Begriff dieses Staats-Haushaltungs-Zweigs, also der Szienz; welche ihm zum Grunde liegt, am richtigsten, klarsten und vollständigsten aus.

69.

Staats-Nazional-Wirthschaft ist nämlich: die öffentliche Leitung der Nazional-Produkzion; und ihre Kunde enthält also: die Gesetze, nach welchen die Staats-Verwaltung die Urprodukzion, (Landwirthschaft, Bergbau ꝛc.) industrielle Produkzion, (Fabriken, Manufakturen ꝛc.) Kommerzielle Produkzion (Handel) zu leiten, zu befördern, zu unterstützen hat, damit aus der Nazional-Produkzions-Vollkommenheit, die höchstmöglichst-physische Nazional-Genuß-Vollkommenheit, also Nazional-Wohlstand, Nazional-Reichthum entstehe.

70.

Staats-Wirthschaft heißt sie, denn sie sezt

a) den Staats-Verband voraus;

b) denn sie enthält die Geseze, welche die Regierung in ihrer Produkzions-Leitung zu befolgen hat.

Nazional-Wirthschaft heißt sie: denn nicht das Staats- sondern das Nazional-Vermögen, die Bereicherung der Nazional-Glieder, ist ihr Gegenstand; dadurch unterscheidet sie sich wesentlich von der Finanz.

Diesen Grundsätzen gemäß ist also der Ausdruck: Staats-Nazional-Wirthschaft, der einzig passende, den Begriff erschöpfende.

71.

Die Staats-Nazional-Wirthschaft ist im eigentlichen Sinne die Volks-Bereicherungs-Kunde. (Laoplugnosie). Ihr Unterschied von Nazional-Oekonomie ist anderwärts gezeigt worden.

Nicht Landwirthschaft, nicht Forstwirthschaft, nicht Technologie, nicht Kommerz-Kunde, die man bis jezt unter die sogenannten kameralistischen Wissenschaften begriff, sind Theile der Staats-Nazional-Wirthschafts-Kunde, als Staats-Haushaltungs-Zweig. Sie sind nur die Hülfs-Wissenschaften derselben.

Die Staats-Nazional-Wirthschaft muß die Bestimmungen zu Leitung der Nazional-Produkzion, aus der Nazional-Oekonomie, als dem allgemeinen Prinzip der gesammten Staats-Haushaltung, nehmen. Sie muß auf die Grundsäze gebaut seyn, welche das Nazional-Oekonomie-Prinzip angiebt.

Sie muß also durch alle Gattungen der Nazional-Produkzion diejenigen Maasregeln vorzeichnen, welche die Staats-Verwaltung zu befolgen hat, damit durch die höchstmögliche Produkzion, als ihren einzigen und ausschliessenden Gegenstand, das Nazional-Vermögen bewahrt, erhöht, zum Reichthum gespannt, also allgemeine Genuß-Vollkommenheit, Nazional-Wohlstand, erreicht werde.

72.

Diese Tendenz kann sie erfüllen:

1) durch positive Anstalten;

2) durch negative Maasregeln.

73.

Zu I. den positiven Anstalten, in Absicht der Urproduktzion (Landwirthschaft, Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Bergbau) gehören

a) vor allen Dingen ein land- und forstwirthschaftlicher Kodex, mit allen denjenigen Bestimmungen, die zu Emporbringung und Bewahrung dieser Produkzions-Gattung gereichen *).

b) Aufhebung aller Fesseln der freyen Benutzung des Grund-Eigenthums.

c) Land- und Forstwirthschafts- und Bergbau-Schulen.

II. Die industrielle Produkzion bedarf

1) ein zweckmäßiges, die Freyheit der Manufakturen, Fabriken und Gewerbe bestimmendes und begünsti-

*) Prinzipien der Ackergesezgebung von Dr. A. Lips. 1r Th. 1811.

gendes Gesetzbuch; insbesondere in Absicht des Zunft-Systems.

2) Technologische Lehranstalten.

III. Die kommerzielle Produkzion bedarf

1) einen zweckmäßigen Handels-Kodex, zu Beschüzung des Kredits.

2) Freiheit.

3) In Verbindung mit der Finanz-Wirthschaft, zweckmäßige Organisazion derjenigen Staats-Finanz-Produkzion, welche die Mauthen, Zölle ꝛc. der aus- und eingeführten Ur- und industriellen Produkte betrifft.

4) Erleichterung des Handels durch Kanäle und Strassen, mittelst Verminderung des Zeit- und Produktivkraft-Aufwands, als eines wesentlichen Bestandtheils des Werths und des Preißes der Produkte. (Güther).

5) Handels-Schulen.

74.

Auch hier ist, wie man sieht, der bisher so genannten Staats-Polizey so manches durchaus ihrem Gebiethe fremde entrißen, und diesem gänzlich verkannten, und doch so wichtigen, eignen, abgesondertem Staats-Haushaltungs-Zweige zugetheilt, dem er gebührt. In einem künftig erscheinenden System der Staats-Nazional-Wirthschaft, wird diese, durchaus noch nicht wissenschaftlich behandelte, und unter so mannichfaltigen andern Wissenschaften, in abgerissenen Bruchstücken zerstreute Szienz ausführlich dargestellt werden.

75.

Die Folge dieser Verkennung war, daß für diesen wichtigen Zweig der Staats-Haushaltung nirgend eine eigene Haupt-Central-Behörde existirt.

Hie und da sehen wir das Ministerium der Finanzen und des Handels u. s. w. vereint.

Geahnt hat man indeß die Existenz dieser Staats-Verwaltungs-Pflicht: obwohl sehr unvollkommen: dieß beweisen die Landes-Oekonomie-Deputationen, Oekonomie-Kommissärs ꝛc. einiger teutschen Staaten.

76.

Für die Staats-Nazional-Wirthschaft, also für die Leitung aller Gattungen der Nazional-Produkzion, muß eine eigene Haupt-Central-Behörde, (Ministerium der Staats-Nazional-Wirthschaft) existiren.

In Beziehung auf Staats-Nazional-Wirthschaft, muß das Staats-Gebieth in Bezirke eingetheilt seyn; und diesen Bezirken müssen eigene Staats-Organe (Staats-Nazional-Wirthschafts-Beamte) vorstehen; deren einziger und ausschliessender Wirkungskreiß ist: die Gesetze der Staats-Nazional-Wirthschaft, zu Bewahrung und Erhöhung der Landwirthschaft und Forstwirthschaft, des Nazional-Bergbaus, der Gewerbe und des Handels, also zu Bewahrung und Erhöhung des Nazional-Vermögens zu bewahren und zu vollziehen.

Die unbedingte Nothwendigkeit der isolirten Gründung dieses Staats-Haushaltungs-Zweigs, also die Unmöglichkeit, daß ausserdem der Staat seinen Zweck vollständig erfüllen, und Nazionalwohl Statt finden könne,

soll in einem eignen System der Staats-Nazional-Wirthschaft dargethan werden. Ein Verzeichniß auch nur der vorzüglichsten, die Hülfswissenschaften der Staats-Nazional-Wirthschaft betreffenden Werke, würde ein eignes Buch füllen. Nicht bearbeitet ist zur Zeit die Hauptwissenschaft.

77.

Der IIIte Zweig der Staats-Haushaltung, ist die Staats-Finanz-Wirthschaft.

Die Staats-Finanz-Wirthschaft beschäftigt sich einzig und ausschliessend mit der Sammlung des zur Staats-Finanz-Konsumzion (Staatsaufwand) erforderlichen Staats-Vermögens; also mit der Staats-Finanz-Produkzion; dann der Verwaltung dieses Staats-Vermögens, und mit dessen Verwendung. (Staats-Finanz-Konsumzion).

78.

Zum Unglück der Völker, ist die Staats-Finanz-Wirthschaft bisher aus diesem ihrem bestimmten Kreise getreten. Vorzüglich ist sie mit der Staats-Nazional-Wirthschaft (69) und mit der Staats-Polizey vermischt worden. Aus jener Vermischung, die unselige Vermengung des Nazional-Vermögens mit dem Staats-Vermögen; aus dieser, jene dem schwankenden Begriffe der Staats-Polizey anklebende fessellose Willkühr.

79.

Die Staats-Finanz-Wirthschaft fodert:

1) eine Haupt-Central-Behörde (Staats-Finanz-Ministerium);

2) das Staatsgebieth muß in Absicht der Staats-Finanz-Wirthschaft, in Ober- und Unterbezirke abgetheilt seyn. (Finanz-Direkzionen, Rentämter, Kameral-Verwaltungen).

80.

Die Literatur der Staats-Finanz-Wirthschaft, ist eben so reichhaltig als unwichtig. Mangel an Prinzip hat hier zahllose Irrthümer geboren. Historisch wichtig sind manche Werke und Schriften der Franzosen, Italiäner, Teutschen. Wissenschaftlich wichtig unter den Teutschen; außer den neuern allbekannten, von den ältern vorzüglich das System des Finanzwesens des biedern G. v. Justi. Halle 1768.

81.

Den IIIten Zweig der Staats-Haushaltung, nenne man in so lange Staats-Administrazion, bis man eine passendere, seine Unterabtheilungen umfassende und erschöpfende Benennung findet. (53.)

Sie begreifft die äussere und innere Sicherheit des Staats. In ihr Gebieth gehört also alles, was die Sicherheit der kollektiven Staats-Gesellschaft betrifft. Willkührlich ist übrigens die Benennung, wenn sie nur ihren Zweck erfüllt; nämlich die Klarheit der Darstellung nicht verschleiert, und Mißverstand verhütet.

82.

Die 1te Unterabtheilung der Staats-Administration ist: die kriegerische, nämlich die Vertheidigung des Staats, mittelst Abwendung aller, dessen Integrität, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit bedrohen-

der, oder stöhrenden physischen Gewalt, durch physische Gewalt.

83.

Selbstständigkeit, Unabhängigkeit, ist an sich vom Staatsbegriffe untrennbar. (4.) Sie zu behaupten, zu bewahren, muß also der Staat stets bereit seyn.

§. 84.

Die Behauptung, die Bewahrung, die Vertheidigung gegen physischen Angriff, durch physische Mittel, bedarf einer obersten Leitung. Der Regent ist in dieser Eigenschaft oberster Staats-Feldherr.

Die Organisazion der physischen (militärischen) Staats-Vertheidigung bedarf einer Haupt-Centralbehörde (Kriegs-Ministerium).

Die Natur dieses Staats-Haushaltungs-Zweigs, führt an sich die Unterabtheilung der dieser Centralbehörde untergeordneten Behörden herbey, nämlich:

1) der strategischen, welche alles begreifft, was die Anwendung der bewaffneten Macht selbst, und die nach der militärischen Hierarchie hiezu erforderliche Organe betrifft.

2) Der ökonomischen, welche alles umfaßt, was den Unterhalt der bewaffneten Macht, ihre Bewaffnung, Bekleidung, das Geschütz, die Munizion u. s. w. angeht.

3) Der regulativen, welche den Marsch der eignen, oder verbündeten Truppen im Staate; das Einquartirungs-, Requisizions-, das Fuhrwesen im Staate betrifft.

Der strategische Theil der kriegerischen Staatsvertheidigung duldet nur Eine Centralbehörde. Und ist auch in Absicht der ökonomischen Unterbehörden, das Staatsgebieth keiner unwandelbaren Abtheilung fähig; so ist doch in Absicht der regulativen dieß allerdings der Fall.

Man hat diesen Theil der Staats-Administrazion, auf eine dem reinen Sinne des Ausdrucks keineswegs entsprechende Weise, unter der Staats-Polizey begriffen; und weil ihr Geschäftskreiß nur temporell ist, diesen, zum Nachtheil des Staatswohls, gewöhnlich mit andern, Justiz- oder wahren Polizey-Behörden verbunden.

Diese Vereinigung kann aber mit dem Staats-Zwecke nicht bestehen. Ist auch der Wirkungskreiß dieser kriegerischen Unterbehörden nur temporell, so nimmt er dagegen im eintretenden Falle die gespannteste Thätigkeit der Staats-Organe in Anspruch, so heischt er doch eine so so genaue Kenntniß der Lokalitäten, und eine solche Tiefe statistischer Kenntnisse, daß deren Vereinigung mit andern ihm fremden Wirkungskreißen nothwendig

1) diese in ihrem ununterbrochenen Laufe hemmen muß;
2) zum Nachtheil der einzelnen Staats-Bürger, nur oberflächlich, also mit Verletzung der Grundsätze von Gerechtigkeit und Gleichheit; oder
3) zum Nachtheil der bewaffneten Macht, und der kriegerischen Operazionen, behandelt werden kann.

Das Staatsgebieth muß also in Absicht des regulativen Theils der kriegerischen Staats-Vertheidigung, allerdings in Bezirke vertheilt, und diese eigenen mit den erforderlichen statistischen Kenntnissen ausgerüsteten Staats-Organen (Marschkommissärs u. s. w.) anvertraut seyn.

85.

Wird allmählich der dem Staats-Prinzip angemessene natürliche Zustand der Dinge wieder eintreten, dem der Söldner, der gedungene Krieger fremd, und in welchem die Nazion das Heer, jedes Staatsglied, ohne Unterschied, geborner Krieger, geborner Staats-Vertheidiger ist, so wird das Staatsgebieth in einem reinen und wichtigerem Sinne, als bisher, in Kriegs- (Militär-) Bezirke eingetheilt werden müssen; organisirt, so wie es die Natur des Zwecks, des Wehrzustandes, also der Militärzucht, der von ihr untrennlichen strengen Ordnung und stufenweisen Hierarchie, gebietherisch heischt.

Dann wird der Name Soldat aufhören; er wird dem ehrenvollen Namen: Staats-Vertheidiger, Staats-Krieger, Platz machen, der jedem Staatsgliede gebührt; und die Verwendung, je nach den Verhältnissen des Alters, Gewerbs, u. s. w. nicht ausschließt.

86.

Zweyte Unterabtheilung der Staats-Administrazion: die friedliche Staats-Vertheidigung.

Die Staats-Haushaltung kann sich keine isolirte Gesellschaft denken, so lange nicht Universal-Weltherrschaft realisirt wird. Jeder Staat ist also durch Welt-

bürgerliche Bande mit andern Staaten verflochten. Die Bewahrung dieser Weltbürgerlichen Bande, ohne physische Gewalt (Waffen), ist der Gegenstand der friedlichen Staats-Vertheidigung (Diplomazie).

Sie muß das Interesse des Staats im Ganzen besorgen: durch Beschüzung des freyen Verkehrs der Staats-Einwohner mit den fremden Staats-Gliedern, vorzüglich in Absicht des Handels; durch Verträge zu gemeinschaftlicher Vertheidigung (Bündnisse, Allianzen); durch Bewachung der Staats-Gesellschafts-Rechte.

Alles also, was die Beziehungen des einzelnen Staats gegen alle andere Staaten betrifft, zu Erreichung des Staats-Zwecks, ist von dem Ressort dieses Staats-Haushaltungs-Zweiges.

Er bedarf nach seiner Natur nur Eine Central-Haupt-Behörde (Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten), und ist unter allen Staats-Haushaltungs-Zweigen der einzige, bey dem keine Abtheilung des Staats-Gebieths Statt findet.

Die Staats-Organe, die Unterbehörden der Central-Haupt-Behörde, müssen sich ausserhalb des Staats befinden. (Bothschafter, Minister, Gesandte, Residenten, Konsuls, Agenten.)

87.

Dritte Unterabtheilung der Staats-Sicherungs-Administrazion: die Staats-Polizey.

Kein einziger Zweig der Staats-Haushaltungs-Kunde hat so verschiedene Schicksale erfahren. Unendlich ist die Mannichfaltigkeit der Begriffe, die man mit

dem Worte Polizey überhaupt, und mit der Benennung Staats-Polizey insbesondere verband.

Beynahe jeder einzelne Staatsrechts-Lehrer stellte darüber einen eigenen Begriff auf.

Bald wurde dieser auf innere Sicherheit eingeschränkt, ohne jedoch die Gränzen der ihr entsprechenden Gesezgebung und Gewalt zu finden. Bald wurde er auf die Verhütung der Natur- und Zufall-Ereignisse eingeengt; bald, und häufiger, wurde er auf Beförderung des Staats-Wohls im Allgemeinen, ja selbst von einigen auf die gesammte Staats-Haushaltung, nach allen ihren Zweigen, ausgedehnt; und in dieser schwankenden Kathegorie bot er natürlich durchaus keine feste, bestimmte Gränzen an; wohl aber der Willkühr unermeßlichen Spielraum. Manche, die sich die Mangelhaftigkeit ihrer Definizion, oder das Nichteinpaßen derselben in den allgemeinen Staats-Organismus nicht zu verbergen vermochten, geriethen auf die stets unlogische Abtheilung der Polizey im weitern und engerem Sinne.

Andere wähnten zulezt: die schneidende Bestimmung eines positiven Begriffs der Polizey sey an sich unmöglich. Sie könne nur negativ definirt, ihr Wesen und Umfang könne nur dadürch dargestellt werden, daß man bey einzelner Analyse aller andern Staats-Haushaltungs-Zweige und Absonderung derselben klar mache, was die Polizey nicht sey, wohin ihr Gebieth, ihr Wirkungskreis, sich nicht erstrecke *).

*) So unter andern mein edler Freund Freih. v. Drais (in den Blättern für Polizey und Kultur, Jahrg. 1803.

88.

Der Organismus des Staats muß geschlossen seyn, in soferne der Staats-Zweck vollständig erreicht werden soll (29). Der Staats-Haushaltungs-Kunde kann eine negative Definizion unmöglich genügen *).

Die Mannichfaltigkeit der Ansichten über den Begriff der Staats-Polizey rührt, ausser dem Ursprung des ausländischen Worts (Politia), das bey seiner Entstehung einen ganz andern Sinn hatte, vorzüglich davon her: daß die Staats-Haushaltungs-Kunde sich allmählig erst aus dem Kultur-Stande der Menschheit, der Nazionen, und aus der Organisazion der Staats-Verwaltungen entwickelte und ausbildete. Daß man also, nachdem das erste Prinzip des Staats, der Staats-Zweck, zur Erscheinung gekommen war, in den Mitteln zu dessen Erreichung allenthalben bedeutende Lücken gewahrte, und daß man, um die Konsequenz des Be-

St. 7. S. 576. folg.) und nach ihm v. Berg a. a. O. Th. IV. S. 19.

*) „Es ist nicht genug, — sagt v. Berg sehr richtig, (in seinem Polizey-Recht, 1. Th. S. 3.) — in einer allgemei„nen Beschreibung den Wirkungskreis der Polizey anzuge„ben, sondern der Begriff derselben muß das, was „ihr eigenthümlich ist, genau anzeigen, von andern „Gegenständen sie streng absondern, und ihr ihre eigene „scharf gezogene Gränzen bestimmen.

„Die Allgemeinheit und der große Umfang ih„res Wirkungskreises kann hiebey kein unübersteigliches „Hinderniß seyn, denn überall, wo sie wirkt, muß sie „doch, vermög ihrer Natur und kraft ihres eige„nen Rechts, wirken.

griffs von Staats-Zweck zu retten, den unbestimmten Begriff der Staats-Polizey willig auffaßte, um mit Einem Mahl alle jene Lücken zu füllen.

89.

Die gefährlichen Folgen dieser Verfahrungs-Weise für das Nazional-Wohl, also für Erreichung des Staats-Zwecks selbst, sind anderwärts gezeigt worden. Sie liegen vorzüglich in der Natur des reinen Begriffs von Polizey, welche rasche, augenblicklich thätige und wirksame Einschreitung der Staats-Gewalt unerläßlich heischt; denn ihre Tendenz besteht ausschließsend im Verhüten.

90.

Begünstigt mag der Irrthum des Einen Theils in den Ansichten über den Begriff der Staats-Polizey vorzüglich dadurch geworden seyn, weil das Haupt-Prädikat derselben verkannt wurde, nämlich, nach Feststellung des Verhütungs-Prinzips, ihre ausschließend negative Tendenz.

Mit dieser negativen Tendenz konnte man denn alle positive Bestimmungen der Staats-Polizey nicht in Eintracht bringen. Um also dieß zu ermöglichen, ließ man den Begriff, also auch die Gränzen der ihm entsprechenden Gewalt unbestimmt, dehnte mithin diese in die Gebiethe anderer Staats-Haushaltungs-Zweige aus.

91.

Das Prinzip der Verhütung, welches die Staats-Polizey mit der Kriminal-Justiz gemein hat, zog vorzüglich die Vermischung beyder, und einen steten Ueber-

griff der Staats-Polizey in das Gebieth der Kriminal-Justiz nach sich. Dieses mußte durch die organische Verschiedenheit ihrer spezifischen Formen nothwendig für den Staat nachtheilig werden.

Eben so häufig mußten die Uebergriffe in der Civil-Justiz werden; denn die in Gemäßheit jenes unbestimmten Verhütungs-Prinzips angewendeten Maasregeln mußten häufige Kollisionen der Rechtsverhältnisse der einzelnen Staatsbürger herbeyführen, deren Entscheidung ganz ausser der organischen Form, also der Kompetenz der Staats-Polizey, lag.

92.

Es scheint aber allerdings möglich, für die Staats-Polizey einen logisch-richtigen positiven Begriff aufzufinden. Nicht also hat man nöthig ihn aus der Zergliederung der übrigen Staats-Haushaltungs-Zweige negativ auszugraben. Wohl aber macht die Masse von Irrthümern und schiefen Ansichten über den Begriff dieses Staats-Haushaltungs-Zweigs zur Zeit räthlich, wenn der richtige Begriff theoretisch dargestellt ist, dessen Richtigkeit und Haltbarkeit durch das gesammte Gebieth der Staats-Haushaltung praktisch nachzuweisen.

Eben dadurch aber dann auch zugleich zu beurkunden, daß der organische Cyklus der gesammten Staats-Haushaltung mittelst jenes Begriffs ausgefüllt und geschlossen, daß nirgend mehr eine Lücke vorhanden sey.

93.

Staats-Polizey ist: Bewahrung der innern Sicherheit im Staate, durch ordnende Verhü-

tung alles aus dem geselligen Beysammenseyn, und einzig nur aus ihm, für die kollektive Gesellschaft unmittelbar entstehenden Nachtheils. Der Begriff der Sicherheit muß aber nicht einzig den Schutz gegen körperliche Verlezung, er muß selbst die moralische Sicherheit, das Gefühl, z. B. das Aergerniß ꝛc. umfassen.

Beförderung der geselligen Vortheile nach dem Staats-Zwecke bedarf keine eigene Aufnahme in die Definizion; denn diese Beförderung liegt um deswillen an sich in der Verhütung der Nachtheile. Denn das Prinzip der gesammten Staats-Haushaltung sezt allenthalben Streben nach Vollendung der Erreichung des Staats-Zwecks voraus.

Die Form ihrer Aeusserung, ihrer Thätigkeit, ist zwar von der Form der unmittelbaren Verhütung verschieden; allein die Verschiedenheit der Form hat keinen Einfluß auf die Realität, auf das Wesen.

Diese Beförderung kann aber nur da in die Idealisazions-Zuständigkeit des der Staats-Polizey, wie jedem andern Staats-Haushaltungs-Zweige, unter liegenden nazional-ökonomistischen Prinzips der Verschönerung eingehen, wo Privatrechte, also Privat-Einsprüche gar nicht existiren können.

Wenn unter jene Definizionen sich alle Lebens-Funkzionen der Staats-Polizey subsumiren lassen, so ist die logische Richtigkeit des Begriffs begründet.

94.

Von der ordnenden (Civil-) Justiz ist sie wesentlich verschieden:

1) durch das Prinzip. Das Prinzip der Civil-Justiz ist: Entscheidung entstandener Rechtskollisionen. Verhütung ist ihr fremd.

2) Sie hat es nicht mit den Rechts-Einsprüchen des Einzelnen, sondern mit dem im Prinzip liegenden Rechte der kollektiven Gesellschaft, auf Einhaltung des Total-Staats-Zwecks zu thun.

So oft aber die Frage eintritt: ob ein einzelner Rechts-Einspruch mit dem Total-Staats-Zwecke vereinbar sey, oder nicht? muß die Kompetenz der ornenden Justiz eintreten. Deren Wirkungskreis wird in dem nämlichen Augenblicke lebendig, als von Rechten die Rede ist. Die Staats-Civil-Justiz repräsentirt in allem, was Rechts-Verhältniß betrifft, die Staatsgewalt.

Die Staatsgewalt selbst muß also von ihr Recht nehmen, und wenn man da, wo von Verhütung unersezlichen Verlusts, oder von Gefahr im Verzuge die Rede ist, der Staats-Polizey die Pflicht, also die Befugniß der augenblicklichen unmittelbaren Einschreitung zugestehen muß, so muß sie hingegen in Absicht dieser, so wie aller Verfügungen, die Rechts-Einsprüche Einzelner zur Folge haben, bey der Civil-Justiz Recht nehmen.

95.

Wenn also auch bey der strengsten Bestimmung des Begriffs und schärfsten Zeichnung der Gränzen, der Zweifel entsteht, ob von einem dem Total-Zwecke des Staats untergeordnetem Privat-Rechte die Rede sey; so muß eine entscheidende Behörde existiren.

Es liegt aber eben auch wieder im Begriffe des obersten Staats-Zwecks, daß die ordnende Justiz diese entscheidende Behörde sey; denn nur bey ihr ist Diskussion entgegengesezter Ansichten und die Wahl der richtigen möglich; nur bey ihr existiren die Formen zu einer freyen und ruhigen Diskussion.

Neuraths (schätzbare) Abhandlung, de cognitione et potestate iudiciaria, in causis, quae politiae nomine veniant. 1780. §. 1—3.

96.

Eben dieser Grundsaz muß bey den andern Zweigen der Staats-Haushaltung, der Staats-Nazional-Wirthschaft u. s. w. gelten.

Denn der Mittel-Zweck der Staats-Justiz ist die allgemeine Bewahrung der Rechts-Verhältnisse; und diese Bewahrung (Sicherung) der wichtigste Theil des Total-Staats-Zwecks.

Ohne die Begründung dieses Sazes würde es gefährlich seyn, den übrigen Staats-Haushaltungs-Zweigen eine Zwangs-Gewalt einzuräumen; ohne diese Zwangs-Gewalt würden sie aufhören, Staats-Gewalt, also Ausfluß der Regierung, des allgemeinen Willens, zu seyn.

97.

Von der Kriminal-Justiz, mit der sie das Prinzip der Verhütung gemein hat (91.) unterscheidet sie sich nach jenem Begriffe wesentlich.

1) Hat sie es nur mit Abwendung des unmittelbar für die kollektive Gesellschaft drohenden Nachtheils;

2) Einzig mit dem, aus dem geselligen Beysammenseyn unmittelbar entspringendem Nachtheile jeder Art; die Straf-Gerechtigkeit aber mit den Rechts-Verlezungen des Einzelnen gegen den Einzeln zu thun.

3) Die Staats-Polizey ordnet und handelt ununterbrochen, sie ist in steter Bewegung; indeß die Straf-Gerechtigkeit nur durch psychologischen Zwang zu verhüten strebt, und nur im Fall die Drohung unwirksam bleibt, sie vollzieht.

Von der Staats-Nazional-Bildung ist sie wesentlich verschieden durch das Grundprinzip der Verhütung. Wurde sie mit dieser so oft vermischt, gerieth mit ihr in Kollision; so entstand dies lediglich aus der in dem Begriffe der Staats-Polizey (implicite) kraft ihrer ordnenden Eigenschaft liegenden positiven Tendenz: der direkten Beförderung der geselligen Vortheile. Doch leicht ist hier die Gränzlinie gefunden. Denn liegt hier auf der einen Seite die Tendenz zu Bewahrung und Erhöhung des Guten und Schönen in dem Total-Staats-Zwecke; muß sie also auch in jedem einzelnen Mittel-Zwecke jedes einzelnen Staats-Haushaltungs-Zweiges liegen; so ist auf der andern Seite die positive Staats-Polizey-Beförderung der geselligen Vortheile durch die Privatrechte der Staatsglieder begränzt. Kann also die Staats-Polizey kein Privatrecht anerkennen, dessen Ausübung ohne einen aus dem geselligen Beysammenseyn unvermeidlich entstehenden Nachtheil unmöglich wäre, so ist hingegen diese Bestimmung auch der Markstein ihres Gebieths und ih-

rer Gewalt. Wo aber dieser Markstein nicht existirt, wo also noch kein einzelnes Privatrecht vorhanden ist, tritt ihre ordnende Vollgewalt zu Verhütung alles künftig möglichen Nachtheils ein; also auch das im Staats-Zweck liegende Urprinzip der Tendenz zum höchsten Schönen und Guten. (93.)

Soll also z. B. eine neue Stadt gegründet, erbaut werden; so hat die Staats-Polizey das Recht, die Anlegung gerader, hinlänglich breiter, freyen Luftzug gestattender Straßen, Gleichheit der Häuser ꝛc. zu bestimmen: nicht aber hat sie das Recht, schon vorhandene Straßen, um der Schönheit und Gleichheit willen, niederreissen zu lassen.

Die Staats-Nazional-Bildung also, die es ausschliessend mit der intellektuellen und sittlichen Bildung der Nazional-Glieder zu thun hat, kann mit der Staats-Polizey nicht in Kollision kommen. Denn in ihrem Prinzip, also in ihrem Begriffe, muß an sich alles liegen, was den Fortschritt der intellektuellen, oder sittlichen Bildung aufhält. Z. B. Verhütung der Verbreitung verfinsternder, oder unsittlicher Bücher ꝛc. Schauspiele ꝛc.

98.

Mit den übrigen Staats-Haushaltungs-Zweigen: der Staats-Finanz-Wirthschaft, der äussern kriegerischen und friedlichen Staats-Sicherung, ist ohnehin Kollision, nach der gänzlichen Verschiedenheit des Prinzips, kaum möglich.

Dem Einquartierungs-, Konskripzions-Wesen ꝛc. welches man bisher zur Staats-Polizey rechnete, ist

oben bereits die ihm gebührende untergeordnete Stelle in der Administrazion angewiesen. (84.)

99.

Sicherstellung gegen Nachtheil aus dem geselligen Beysammenseyn, ist Zweck der Staats-Polizey.

Dieser Nachtheil kann entstehen, entweder

1) durch die Natur, den Zufall, oder durch

2) Staats-Glieder selbst.

a) Die Sicherstellung gegen Natur-Ereignisse gehört unbedingt in das Gebieth der Staats-Polizey; in soferne nämlich der aus diesen Natur-Ereignissen entstehende Nachtheil durch das gesellige Beysammenseyn bedingt ist.

b) Der Nachtheil von Staats-Gliedern (steten oder temporellen) herrührend nur in soferne: als er eine Stöhrung der von der Staats-Polizey, kraft ihrer ordnenden Gewalt zum Zweck und Vortheil des geselligen Beysammenseyns, für die kollektive Gesellschaft gemachte Anordnungen enthält.

Nicht also, sobald er eine Rechts-Verlezung gegen einzelne Staats-Glieder enthält. Diese gehört in das Gebieth der Staats-Justiz (94).

100.

Gleich allen andern Staats-Haushaltungs-Zweigen besteht die Staats-Polizey in der Gesezgebung und in der Ausübung der ihr entsprechenden Staats-Gewalt innerhalb ihres Gebieths. Doch ist es der eigenthümliche Karakter der Staats-Polizey, daß ihre Gesezgebung nicht vollständig, noch bestimmt seyn kann;

daß also der ausübenden Gewalt ein weiter ausgedehnter Spielraum gelassen werden muß.

Dieß ist vorzüglich in Absicht alles dessen der Fall, was aus Natur-Ereignissen oder zufälligen Verhältnissen dem geselligen Beysammenseyn Nachtheil droht. Denn diese sind mindestens großentheils nicht voraus sichtbar.

Aus diesem Grunde, und genau deswegen, weil die Staats-Polizey-Gewalt rasch und augenblicklich wirken muß, durch keine Formen gefesselt werden kann, weil ihre Lebens-Thätigkeit entweder im Augenblick der nahen Gefahr des Nachtheils, oder während des schon eingetretenen Nachtheils, zu dessen Minderung erst erscheint, ist die höchstmögliche genaue Bestimmung ihres Begriffs und ihrer Schranken so wichtig zu Begränzung der Willkühr.

101.

Die Eintheilungen der Staats-Polizey in allgemeine und spezielle, städtische, Land- Dorf-Polizey u. s. w., betreffen nur das Subjekt, sind also dem objektiven Begriffe derselben fremd.

102.

Laßt uns nun, um die dichten Wolken gänzlich zu zerstreuen, welche bisher den Begriff der Staats-Polizey verhüllten, die Ausflüße ihrer Gewalt analysiren, das ihr nach jenem Begriffe bleibende Gebieth bezeichnen und begränzen.

Verbindet man damit die Bezeichnung dessen, was in die Staats-Polizey nicht gehört, also ihr aus Mangel der festen Bestimmung ihres Begriffs irrig aufge-

drungen worden ist, so muß sich der oben (93) festgestellte Begriff vollständig rechtfertigen.

103.

In das Gebieth der Staats-Polizey gehört:

1) Die öffentliche Sanitäts- und Medizinal-Anstalten: also die Verordnungen zu Verhütung epidemischer und kontagiöser Krankheiten, sowohl unter den Menschen, also die eigentlichen Medizinal-Anstalten; als in Absicht der Hausthiere: Veterinär-Kunst.

Dagegen gehört Aufsicht auf Quacksalber u. dgl. der Nazional-Bildungs-Behörde an. Hier ist von Verhütung eines Nachtheils die Rede, welcher die kollektive Gesellschaft trifft, und unmittelbar aus dem geselligen Beysammenseyn entsteht.

104.

2) Die Bewahrung der öffentlichen Sicherheit im engsten Sinne; also alle zu diesem Zweck sich eignende Mittel, Aufsicht auf Vaganten, Bettler, Beobachtung der Fremden, Ertheilung der Pässe und Zeugnisse, Aufsicht auf Gasthöfe, so wie Bewahrung der Privat-Sicherheit, wo und wann durch unmittelbare und augenblickliche Einschreitungen die Verlezung derselben verhütet werden kann.

105.

3) Bewahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bey allen Gelegenheiten und in allen Orten; vorzüglich aber da, wo eine Stöhrung derselben durch Zusammendrang, durch Anhäufung der Menschen-Masse, an sich leicht entstehen muß.

Also Aufsicht auf alle große Versammlungen an öffentlichen Spazier-Pläzen und Belustigungs-Orten, Strassen, Kirchen, Tempeln, Schauspielhäusern u. s. w.

106.

4) Bewahrung der Reinlichkeit, als einer Vorbedingung der Gesundheit; deren Mangel durch das gesellige Beysammenseyn Nachtheil für die gesammte Gesellschaft droht; also Reinigung der Strassen, der Kloake, u. s. w.

107.

5) Aufsicht auf die ersten und unentbehrlichen Genuß-Mittel und Lebensbedürfnisse:

a) in Absicht ihrer hinreichenden Menge,

b) Unschädlichkeit und Güte, dann

c) in Absicht ihres Preißes.

Diese Aufsicht liegt in der Sicherstellung der Existenz der kollektiven Gesellschaft, in Absicht ihrer Subsistenz.

Also auch Sorge für öffentliche Bronnen und Wasserleitungen; Maaß, Gewicht und Elle.

108.

6) Verhütung aller solcher Privat-Handlungen oder Ausübungen des gesammt-gesellschaftlichen Eigenthums-Rechts, welche zwar an sich unschädlich sind, aber durch das gesellige Beysammenseyn nachtheilig werden könnten.

Dahin gehören alle Feuer-Brand- und Löschanstalten; Anlegung öffentlicher Schießplätze, Pulvermühlen, an besuchten Orten u. dergl., Aufsicht auf Hunde u. s. w.

109.

7) Verwahrungs- und Rettungs-Anstalten gegen

Natur-Ereignisse; Entzündungen durch elektrische Materien, Ueberschwemmungen u. s. w.

110.

Nur die mannichfaltige Irrthümer, in welche man über den Begriff der Polizey und deren Gränzen verfallen ist, machten es nothwendig, hier die Attribute dieses Staats-Haushaltungs-Zweigs zu skizziren; deren Entwilung übrigens einem eigenen Werke angehört. Der nämliche Grund gebietet, mindestens einige derjenigen Geschäfte zu bezeichnen, die bisher irrig in das Gebieth der Staats-Polizey aufgenommen wurden, indes sie andern Staats-Haushaltungs-Zweigen angehören.

111.

Diese sind (beyspielsweise):

1) die sogenannte Bevölkerungs-Polizey; denn nach richtigen nazionalwirthschaftlichen Grundsätzen ist diese an sich nicht denkbar. In soferne von Nazional-Produkzion die Rede ist, gehört sie der Staats-Nazionalwirthschaft, in soferne von äusserer Staats-Vertheidigung die Rede ist, der kriegerischen Administrazion an.
2) Die willkührliche Gerichtsbarkeit; sie betrifft nicht die kollektive Gesellschaft, nur die Rechte einzelner, gegen einzelne; gehört also der ordnenden (bürgerlichen) Gesezgebung an.
3) Luxus- und Aufwandsgeseze und Anordnungen. Sie widerstreben dem Prinzip der National-Oekonomie, (Naz. Oek. II. B. 274.)
4) Die Einquartierungs- Konskripzions- und alle übrige

den Kriegszustand betreffende Geschäfte; die sich zur kriegerischen Administrazion eignen. (84. 98.)

5) Die sogenannte Erziehungs-, Religions- und Sitten-Polizey, die in das Gebieth der Staats-Nazional-Bildung gehört.

6) Die sogenannte landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, Bergbau-, Gewerbs- und Handlungs-Polizey, die sich zum Gebieth der Staats-National-Wirthschaft eignet.

7) Die Wohlthätigkeits-, Armen- und Irren-Versorgungs-Anstalten gehören zu dem Geschäftskreise der Staats-Nazionalwirthschaft, welche über die Produkzion, also auch über alle sie betreffende Gegenstände, zu wachen hat.

112.

Ein System der Staats-Polizey nach nazional-ökonomistischem Begriffe fehlt noch.

Unterrichten kann man sich aber von den bisherigen unendlich mannichfaltigen Ansichten über den Begriff der Staats-Polizey, und von der hieraus resultirten unermeßlichen Ausdehnung ihres vermeintlichen Gebieths, vorzüglich aus nachstehenden Werken:

Handbuch des teutschen Polizeyrechts, von G. H. v. Berg, 6. Th. 2te Aufl. Hannover 1802.

Polizey-, oder Stadt-Einwohner-Ordnungen, für Sicherheit und Wohlfarth im Allgemeinen, von Eisenhuth, 2 Theile. Neumark, 1802.

F. B. Weber, systematisches Handbuch der Staatswirthschaft. Berlin, 1805. 1r Band, 2te und 3te Abthl.

Allgemeiner Kameral-, Polizey- ꝛc. Korrespondent, herausgegeben von J. P. Harl, 10 Bände. 1806—1811.

Sonnenfels, Grundsäze der Polizey ꝛc. 7te Auflage. Wien, 1804.

Justi, Polizey-Wissenschaft.

113.

Die Staats-Polizey bedarf

1) einer Central-Behörde: Polizey-Ministerium, von dem die organischen Geseze ausgehen, und das über deren Befolgung wacht.

2) Polizey-Unterbehörden in den einzelnen Bezirken des Staats-Gebieths.

Das Abtheilungs-Prinzip dieser Bezirke entspringt aus der Natur dieses Staats-Haushaltungs-Zweigs selbst.

Die Staats-Polizey hat es ausschließend mit direkter Verhütung alles aus dem geselligen Beysammenseyn resultirenden Nachtheils, und also mittelbar mit der Beförderung der Vortheile desselben zu thun. Natürlich ist also ihr Geschäfts- und Wirkungskreis da am größten, wo eine große Menschen-Zahl nahe beysammen lebt; wo also die Kollisionen, die zu verhütenden Gefährdungen am häufigsten sich ereignen; also in den Städten.

Nicht geographisch läßt sich also das Staats-Gebieth für die Polizey abtheilen. Bey Städten muß ihr Kreis geschlossen seyn, auf dem flachen Lande, wo die Kollisionen seltener sind, kann er ausgedehnt werden, zumal wenn die Staats-Polizey auf ihren richtigen und reinen Begriff zurück geführt wird; also eine große

Zahl ihrer bisherigen Attribute verschwinden. Der Wirkungskreis der Staats-Polizey besteht, ihrer Natur nach, mehr im augenblicklichen, lebendigen Wirken, Handeln und Einschreiten (Praxis), als in der legislativen Beschäftigung (Theorie); eben deswegen ist es aber auch nothwendig, die Wirkungs-Gränzen nach den Lokal-Verhältnissen zu bestimmmen.

114.

Der zweyte Hauptheil der Staats-Haushaltung hat nur die Verhältnisse der einzelnen Staats-Glieder zu und gegen einander zum Gegenstand; also die Staats-Justiz (54).

Die ordnende (bürgerliche, Civil-) Justiz, beschäftigt sich mit den Rechts-Einsprüchen der einzelnen Staats-Glieder und sichert durch ordnende Geseze und Formen die individuellen Rechte.

Diese Sicherung vollzieht sie entweder

1) durch Vorschriften über die Modalität der Bestimmung der einzelnen Rechte und Rechts-Verhältnisse, wodurch die Rechts-Einsprüche (Streit) verhütet werden (willkührliche Gerichtsbarkeit). *)

Oder

2) durch Entscheidung über die schon entstandene Rechts-Einsprüche nach den Gesezen; mittelst deren

*) Auch sie hat man ohne allen Grund der Justiz zu entziehen begonnen (111).

Anwendung auf die einzelnen Gegenstände (streitige Gerichtsbarkeit).

115.

Eine dritte Form der ordnenden Justiz-Pflege scheint in der Natur des Staats-Zwecks zu liegen: die vermittelnde. Indem sie einzelne Staatsbürger, welche sich im Falle der Rechts-Einsprüche zu befinden glauben, aufklärt; überhebt sie die Entscheidung. Unmöglichkeit vollständiger Gesez-Kenntniß bey der größern Masse der Staatsbürger, vorzüglich bey den niedern Volks-Klassen, scheint, nach dem Nazional-Oekonomie-Prinzip, diese vermittelnde Gerichtsbarkeit zu autorisiren; und schon ist sie in mehreren Staaten, z. B. in Dännemark, dem Großherzogthume Baden rc. gesezlich.

116.

Die ordnende Justiz hat in Absicht der willkührlichen Rechts-Pflege nur eine Oberaufsicht nöthig: daß die gesezliche Formen wirklich beobachtet werden.

Der Organismus der Menschheit macht aber bey der Justiz, und namentlich bey der durch Entscheidung der Rechts-Einsprüche ordnenden, mehr als bey irgend einem andern Staats-Haushaltungs-Zweige, eine richtig abgestufte und geordnete Hierarchie nöthig; damit das Recht des Einzelnen nicht das Opfer der Kurzsichtigkeit, Unwissenheit, oder Privat-Leidenschaft werde.

117.

Die verhütende (Straf-, Kriminal-) Gerechtigkeit, vorhin auf eine durchaus Staats-zweckwidrige

Weise mit der Civil-Justiz verbunden, kann, welchen Namen man auch immer ihr geben will, kein anderes Prinzip haben, als die Verhütung, Verhinderung der Rechts-Verlezungen *). Ihr Wirkungskreis schränkt sich also, diesem rein philosophischem Prinzip gemäß, keineswegs darauf ein, einen der Rechts-Verlezung vorausgehenden psychologischen Zwang zu begründen, also auf die Straf-Gesezgebung, auf die Bezeichnung eines für eine wirkliche Rechts-Verlezung zu erduldenden Leids; Alles, was zu Verhütung der Rechts-Verlezungen, also Rechts-Eingriffe, dient, mithin ihrem Prinzip entspricht, gehört auch zu ihrem Wirkungskreise.

Hier ist es denn vorzüglich, wo die Staats-Polizey bisher in das Gebiet der Justiz übergriff; indeß die berichtigte Ansicht: daß die Staats-Polizey es nur

a) mit der kollektiven Gesellschaft, und

b) mit den aus dem geselligen Beysammenseyn unmittelbar entstehenden Verhältnissen,

also auch nur mit den die kollektive Gesellschaft, und zwar unmittelbar in Beziehung auf ihre gesellige Verhältnisse, betreffenden Rechts-Verlezungen zu thun hat, die Gränzlinie der Staats-Polizey und Staats-Kriminal-Justiz auf das schärffste zieht (97). **)

118.

Jener Irrthum, welchen die Vermischung der Gränzen der Straf-Gerechtigkeit mit der Staats-Polizey

*) Gros, Natur-Recht. §. 361.

**) Am kräftigsten und wärmsten hat diese dem Nazional-Wohl so gefährliche Vermischung gerügt: Gönner, in seinem Staats-Rechte.

gebahr, scheint in der eigenthümlichen Natur der Staats-Polizey-Gewalt seinen Ursprung zu haben (97).

Der ihrem sonstigen Wirkungskreise als Verhütungs-Organ nothwendig eigenthümliche Karakter von Kraft, Schnelle und Durchgreifen hat sie als die zweckmäßigste Staats-Gewalt betrachten lassen, um auch Verbrechen zuvor zu kommen. Darüber ist der distinktive Karakter der Polizey, die es einzig mit der kollektiven Gesellschaft und dem unmittelbar für diese entstehenden Nachtheil zu thun hat, und der Staats-Straf-Justiz unbeachtet geblieben; Diese hat nur das Gleichgewicht unter den einzelnen Staats-Bürgern zu bewahren, also die Rechts-Verlezungen einzelner zu verhüten.

Die Staats-Polizey hat, unter Begünstigung dieses Irrthums, ihre Gränzen überschritten, gerade dadurch aber der Willkühr die Bahn geöffnet.

Diese Gränzen müssen heilig bewahrt werden, und sie können es. Ist das Prinzip der Staats-Kriminal-Justiz berichtigt, so kann und muß ihr Gang, da, wo es auf Erfüllung desselben, nämlich auf Verhütung der Rechtsverlezungen mittelst unmittelbarer Einschreitung, ankommt, eben so rasch und kraftvoll, als bey der Polizey seyn. Und dieß unbeschadet des geregelten, abgemessenen, also ruhigen Ganges, den die Untersuchung heischt: ob eine als schon vorhanden voraus gesezt werdende Rechtsverlezung wirklich existire? und ob ein bezeichnetes Subjekt sie begangen habe? Ob also das von dem Gesetze gedrohte Leid auf das be-

zeichnete Subjekt anwendbar sey? — Also unbeschadet der Erforschung der Wahrheit.

Die Straf-Gerechtigkeit kann durch diese prinzipmäßige unmittelbare Einschreitung zu Verhütung der Rechts-Verlezungen weit weniger in den Fall der Unrechtlichkeit gerathen, als die Polizey; denn die Folgen sind es, welche jene Absonderung für den Staats-Zweck, also für das Nazionalwohl wichtig machen.

Indeß die Staats-Polizey, kraft ihrer Natur, schon bey der ersten Einschreitung, durch die ihr eigene Formen, in den Fall kommen kann, Unrecht zu begehen; z. B. die Ehre eines Staatsbürgers zu verlezen; biethet sie nicht bey der nämlichen Behörde ein Vergütungs-Mittel an; denn sie ist eine der Justiz koordinirte, nicht subordinirte Behörde.

Anders verhält sichs bey der Staats-Justiz; bey ihr ist selbst in dem Falle, wo das augenblickliche Einschreiten, zu Verhütung einer Rechts-Verlezung, Nothwendigkeit wird, in ihren eigenen Formen, im Fortgange der Behandlung, der Weg zu dem stillen, ruhigen und sichern Gange geöffnet, der einzig zur Wahrheit führt, also Willkühr unbedingt ausschließt.

119.

Begünstigt wurde vielleicht, ausser dem in dem Menschheits-Organismus an sich liegenden Hang zur Macht-Ausdehnung, jene Vermischung, jene Unsicherheit der schwankenden Gränzen der Polizey- und

Straf-Gerechtigkeit auch durch finanzielle Rücksichten. Die Polizey-Organe, deren eigenthümlicher Wirkungskreis allerdings stete, rastlose Thätigkeit heischt, scheinen am geschicktesten auch diesen Theil der Staats-Haushaltung in der Straf-Gerechtigkeit zu verwalten. Aber so wie überhaupt die Staats-Finanz-Wirthschaft, gleich allen andern Staats-Haushaltungs-Zweigen im Allgemeinen dem Nazional-Oekonomie-Prinzip unterliegt, so gestatten die wichtigen Motive jener scharfen Absonderung der Staats-Haushaltungs-Zweige, also der Mittel-Zwecke, durchaus keine Abweichung.

Nichts hindert, daß da, wo finanzielle Rücksicht die Aufstellung eigener Straf-Justiz-Organe verbietet, die untersten unmittelbaren Wächter für öffentliche Sicherheit, (Polizeydiener, Kordonisten,) zugleich denjenigen Theil der Straf-Gerechtigkeit mit beachten, der Verhütung der Rechtsverlezungen durch unmittelbare Einschreitungen umfaßt; aber nicht von der Polizey-Behörde, sondern von der Justiz-Behörde müssen sie in Absicht aller solcher Amtshandlungen abhängig, nur dieser, nicht jener, verantwortlich seyn; und die Behandlung muß nicht von der Polizey-Behörde, je nach deren Beurtheilung des Falls, erst der Justiz-Behörde überwiesen, sondern von dieser unmittelbar begonnen werden; auch das niederste dieser Organe kann in der Unterscheidung nicht irren, denn der Fall einer einzelnen Rechts-Verlezung spricht sich zu klar, zu entscheidend, zu distinkt aus.

120.

Die Hierarchie der ordnenden (civil-, bürgerlichen) Gerechtigkeit, heischt vor allem aber auch

1) eine geographische Abtheilung des Staats-Gebieths.

Auch diese muß von einem Prinzip ausgehen; dieses kann nicht unbedingt in der Volksmenge, also in dem Subjekt, es muß in dem Objekt liegen; nämlich in der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der Rechts-Einsprüche.

Je näher sich die Menschen, je höher die Stufe ihrer Halb-Kultur, (denn der vollkommen gebildete, bedarf der Justiz nicht, er trägt sie in seinem Busen,) je mehr Berührungs-Punkte, je mehr Reibungen der Leidenschaften, je mehr Kollisionen und Rechts-Einsprüche. Also häufiger in Städten, bey Gewerben, Handwerkern, Manufakturisten, Kaufleuten und höhern Ständen, als auf dem flachen Lande.

Also seltner bey dem Urproduzenten, (Landbauer, Bergmann, Fischer rc.) Soll aber der Staats-Zweck auch hier erreicht, sollen durch Ordnung die Rechte des Einzelnen gegen Rechts-Einsprüche gesichert werden, so muß die ordnende Gerechtigkeitspflege

a) in ihrem zweckmäßigen Gange schleunig,

b) sie muß für jeden Staatsbürger gleich leicht zu erlangen seyn.

Nicht darf also die ordnende Gerechtigkeit wegen Mangel hinreichender Staats-Organe, oder wegen bedeuten-

der Entfernung derselben von den Staatsbürgern gehemmt, also was das nämliche ist, vernichtet seyn.

Auch die Sitten, der Karakter der Nazion, müssen bey Bestimmung des Umfangs und der geographischen Abtheilung beachtet werden. Ein Hirtenvolk wird der ordnenden Justiz wenig bedürfen. Wo sollten im Schoose der Natur, in dem sie leben, Rechts-Einsprüche entstehen?

121.

2) Die Unvollkommenheit der menschlichen Natur gebietet: die Rechte der Einzelnen gegen Leidenschaft, Unwissenheit oder Kurzsichtigkeit zu schüzen.

Die ersten Richter müssen also in ausgedehnteren Bezirken, zweyten Richtern, (Hof-Gerichte, Appellazions-Gerichte, Justiz-Kollegien) und diese wieder einem obersten Richter (oberste Staats-Justizstelle) untergeordnet seyn. Ohne alles Prinzip, ohne allen Sinn ist aber hier die Trennung der Gegenstände (Summa appellabilis) nach ihrem Werthe; denn dieß ist allenthalben, wo vom Verhältniß des Einzelnen sich's handelt ein relativer Begriff.

122.

Die Staats-Gerechtigkeit, die es häufiger mit noch wichtigeren, werthvolleren Gegenständen (Leben, Freyheit u. s. w.) zu thun hat, als die ordnende Gerechtigkeit, bedarf der Hierarchie eben deswegen noch unerläßlicher.

Auch hier scheinen unrichtige finanzielle Rücksichten (Kosten des Unterhalts und der Aufbewahrung der In-

kulpaten) eine entgegengesezte Ansicht herrschend gemacht zu haben.

Aus der vermehrten Hierarchie der Straf-Gerechtigkeit kann zwar für den Staats-Schaz Erhöhung des Aufwands, aber nie für den Schuldlosen Nachtheil entstehen. Eine weise Gesezgebung wird endlich allenthalben die philantropische Fantome der neueren philosophischen Straf-Justiz-Kunde verscheuchen, die sich auf den leeren Thron der Kriminal-Legislazion geschwungen hat, und von ihm aus Unsittlichkeit, Begünstigung des Lasters und Unsicherheit verbreitet. Dadurch wird jener Aufwand reichlich vergütet werden.

123.

Man beginnt nun hie und da zu gewahren, daß die Straf-Gerechtigkeit mit der ordnenden Gerechtigkeit durchaus nichts gemein hat; also sie zu sondern und eigene Kriminal-(Straf-) Behörden zu bestimmen. Nichts ist nothwendiger. Die Straf-Gerechtigkeit, nach der Eigenthümlichkeit ihrer Natur, nimmt die ungetheilte Aufmerksamkeit der sie verwaltenden Organe in Anspruch; sezt eine größere Masse von Kenntnissen und Fähigkeiten voraus, als irgend ein anderer Staats-Haushaltungs-Zweig.

Auch der Bezirk der Behörde kann und muß von dem der Civil-Gerechtigkeit verschieden seyn. Denn häufiger sind bey einem nicht ganz verwilderten Volke die Rechts-Einsprüche, als die Rechts-Verlezungen.

Die Halb-Kultur-Stufe, auf welche die Menschheit sich bis jezt erhob, begünstigt vielleicht die Rechts-

Einsprüche durch steigenden Luxus und Genuß-Gierde; indeß diese nämliche Kultur-Stufe hinreicht, Verbrechen, also Rechts-Verlezungen zu mindern.

Die Hebel der Prozesse, Unredlichkeit, Falschheit, Schlauheit, sind durch jenen Kultur-Fortschritt, durch jene Politur und Geschliffenheit verfeinert und erhöht worden; dagegen der Hang: allenthalben den äussern Schein zu bewahren, also den Strafen zu entschlüpfen, vermehrt, mithin die Rechts-Verlezungen vermindert.

Die Bezirke der Straf-Gerechtigkeit dürfen also, sobald sie nur dem Prinzip der Staats-Haushaltung gemäß gesondert ist, weiter ausgedehnt werden, als die der ordnenden Gerechtigkeit.

124.

Die Straf-Gerechtigkeits-Verwaltung bedarf der Hierarchie so gut, und noch mehr, als die Civil-Ge-Gerechtigkeits-Verwaltung, weil hier das Unheil des Irrthums, der Leidenschaft und der Unwissenheit noch größer und unheilbarer ist; sie macht hingegen, ihrer Natur nach, andere Formen nothwendig.

Nur schnelle Anwendung des gedrohten und verwirkten Leids kann den Zweck der Straf-Gerechtigkeit erfüllen; jeder Beschuldigte ist vor dem Geseze unschuldig, bis zu seiner Verurtheilung. Diese Formen müssen also auch der Unschuld Schuz gegen die Folgen der Untersuchung gewähren; also gegen die damit gewöhnlich unerläßlich verbundene temporelle Beraubung der Freyheit, oder doch des Nebels, in den sie die Ehre

des Beschuldigten hüllt, welcher die Achtung seiner Mitbürger schwächt.

Besonnen und ruhig muß also der Gang der Straf-Gerechtigkeit bey der ersten Behörde; kurz und rascher darf er bey der zweyten, der Revisions-, und bey der dritten, der obersten Staats-Revisions-Behörde seyn. Und diese dritte und oberste (Central-) Instanz sollte nur im Fall der Reklamazion eintreten *); die höchsten Verbrechen und Strafen ausgenommen.

Denn zum Schuz der Staats-Glieder sollte nie ein Urtheil anwendbar seyn, das den Staatsbürger länger als auf einen bestimmten Zeitraum (z. B. Ein Jahr) seiner Freiheit, oder höherer Güter, seiner Ehre, seines Lebens beraubt, ohne diese drey Instanzen durchgangen zu haben.

125.

Jeder Staats-Haushaltungs-Zweig hat eine permanente gesezgebende Behörde in der obersten Central-Staatsverwaltungs-Behörde.

Die Staats-Justiz, und zwar sowohl die Civil- als Straf-Gerechtigkeit, bedarf dieser permanenten legislativen Behörde mehr als irgend ein anderer Staats-Haushaltungs-Zweig **).

*) Gegentheiliger Meinung ist Behr, a. a. O. IIte Abth. S. 309. 332.

**) Behr, a. a. O. IIte Abtheil. S. 177.

Die **ordnende** bürgerliche Justiz, wegen der unermeßlichen Mannichfaltigkeit der menschlichen geselligen Verhältnisse, die immer neue Kollisionen, immer neue Gattungen der Rechts-Einsprüche zur Erscheinung bringt; die verhütende Straf-Justiz, deren Wirkungskreis je nach dem Wechsel der Sitten, der Geistes- und ethischen Bildung, einen neuen Wirkungskreis, neue Ansichten erhält.

Unerläßlich ist also eine **gesezgebende permanente** Behörde, um die durch die Erscheinungen der Zeit sich erst darstellende und bey der höchstmöglichen Tendenz zur **Vollständigkeit** unvermeidliche Lücken der Geseze stets auf der Stelle zu ergänzen, um die eben so unvermeidliche Dunkelheiten und Zweifel durch authentische Auslegungen zu heben; um

Insbesondere, so viel die Straf-Justiz betrifft, stets mit dem Geiste der Zeit fortzuschreiten; um überhaupt jener den **gesezlichen** Zustand vernichtenden und **den** der **Willkühr** begründenden, also dem Staats-Zwecke widerstrebenden, dem Nazional-Wohle nachtheiligen Anmaßung der Staats-Justiz-**Verwaltung** (richterlichen Gewalt) und Uebergriffen derselben in die **gesezgebende**, zu wehren.

Also ein permanentes staats-gesezgebendes Tribunal, unter der Aufsicht des Central-Justiz-Ministeriums; dessen Wirkungskreis einzig ist: zu wachen, daß alle Staats-Justiz-Organe die Pflichten ihres Wirkungskreises erfüllen.

Schluß.

Total-Uebersicht.

126.

Mit diesen Staats-Haushaltungs-Zweigen, ist denn die Summe der gesammten Staats-Haushaltung geschlossen.

127.

Das Tableau derselben ist also folgendes:

I. Die kollektive Gesellschaft betreffend,
 1) Staats-Nazional-Bildung.
 2) Staats-Nazional-Wirthschaft.
 3) Staats-Administrazion.
  A. Aeussere Sicherheit,
   a) Kriegerische, (Militär),
   b) Friedliche, (Diplomazie).
  B. Innere, Staats-Polizey.

II. Die Verhältnisse der einzelnen Staats-Glieder zu- und gegeneinander, Staats-Justiz.
 1) Ordnende, (Bürgerliche-, Civil-,) und zwar:
  a) die formende,
  b) vermittelnde,
  c) entscheidende.
 2) Verhütende; Straf- (Kriminal-) Justiz.

Staats-Haushaltung.

Gesezgebung, Theorie. | Verwaltung.

I. Die kollektive Staats-Gesellschaft betreffend.

1. Staats-Nazional-Bildung.
2. Staats-Nazional-Wirthschaft.
3. Staats-Administrazion.
   - A. Aeußere Sicherheit
     - a. Kriegerische.
     - b. Friedliche.
   - B. Innere Sicherheit. Staats-Polizey.

II. Die Verhältnisse der einzelnen Staats-Glieder, zu und gegen einander betreffend.

Staats-Justiz.

- A. Ordnende. Civil-Justiz.
  - a. Willkührliche.
  - b. Streitige.
  - c. Vermittelnde.
- B. Verhütende. Straf- (Kriminal-) Justiz.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Gedruckt
bey Adolph Ernst Junge.

J V

selten!
E. A

SBB 013402347663

BUCHBINDEREI GÖRICH GMBH
Siemensstraße 8
35041 Marburg
Tel.: 0 64 21/8 13 99
Fax: 0 64 21/8 59 92
RAL-RG 495 Säurefrei

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Soden, Julius <<von>>,

Die Staats-Haushaltung Eine Skizze : Zum Behuf öffentlicher Vorlesungen; als Vorbereitung und Einleitung zu der Kunde sämmtlicher Zweige der Staats-Haushaltung, oder der sogenannten Kameral-Wissenschaften

Erlangen 1812

Bamberg, Staatsbibliothek -- 76.4355
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11737449-1